



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 8. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 27. Juni 2022 im Saal des Gemeinde-
amtes Ottensheim

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:

1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kaineder

Pro O

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Thomas Reisinger

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

MMag.^a Teresa Wielend

Pro O

Ulrike Böker	Pro O
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
Wolfgang Landl BA MBA	ÖVP
Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Adolf Pernkopf	Pro O
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O
Uli Gruber	Pro O
Johannes Kornfellner	Pro O
Marco Glavas	SPÖ
Mag. Clemens Sandhöfner MA	SPÖ

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm. Der Bürgermeister lässt sich für die heutige Sitzung aus gesundheitlichen Gründen entschuldigen.

Sie eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 7. Sitzung des Gemeinderates vom 9. Mai 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GR Torben Walter

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

Hinweis:

Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:

Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird empfohlen.

Zu Beginn der Sitzung wird das Ersatzmitglied des Gemeinderates, **Marco Glavas**, von der 1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer angelobt.

TAGESORDNUNG

1. Berichte Vizebürgermeisterin
2. Projekt „Produktionsküche“ - Bericht Auftragsvergaben
3. Änderung Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen
4. Festsetzung neue Rahmentarife DONAUHALLE Ottensheim
5. Neuerlassung Benützungsentgeltregelung für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen
6. Park & Ride Anlage Ottensheim – Abschluss Planungsvertrag
7. Abschluss Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gst. Nr. 589/2 und 591
8. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.31 „Spielplatz Nabe“ im Bereich des Grundstücks Nr. 270/1, KG Oberottensheim – Einleitung
9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstücks Nr. 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim – Einleitung
10. Bebauungsplanänderung Nr. 40.89 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich der Grundstücke Nr. 85/1, 85/5, 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim – Einleitung
11. Bebauungsplanänderung Nr. 40.88 „Am Teichfeld 12+12a“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/1 (Teilfl.), 460/2 und 460/5, alle KG Oberottensheim – Einleitung
12. Bebauungsplanänderung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße / Gumplmayrberg / Förgengasse“ im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Einleitung
13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.29 „Mühlenweg 3“ im Bereich der Gst. Nr. .25/1 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 831/1 (Teilfl.), 856 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung
14. Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .342, 229, 230/1, KG Oberottensheim – Plangenehmigung

15. Bebauungsplanänderung inkl. Teilaufhebung Nr. 40.87 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/4, 180/5, 180/6, 180/7, 182/1, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung;
16. Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion pro O
17. Ehrung ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderats
18. Allfälliges

1. Berichte der Vizebürgermeisterin

Die Vorsitzende richtet dem Gemeinderat Grüße des erkrankten Bürgermeisters aus. Er unterzieht sich derzeit wieder einer Behandlung im Krankenhaus. Es geht ihm – den Umständen entsprechend – gut. Wir wünschen ihm gute Besserung.

- a) **Sprechtage Land OÖ, Abt. Verkehr** (H. Wöginger) wegen Kreuzungsregelung B 127 (Eisenbahnkreuzung) am Freitag, den 1. Juli 2022, 10:00 Uhr. Die Vorsitzende ersucht darum, dass jede Fraktion einen Vertreter entsendet. Es werden vom Gemeindeamt aus Fahrgemeinschaften gebildet.
- b) Die **Errichtung des Rad-Motorik-Parks am Rodlgelände** verzögert sich – voraussichtliche Umsetzung im Oktober 2022. Es hat ein Gespräch mit der ausführenden Firma gegeben. Diese sind im Sommer im hochalpinen Bereich tätig. Ursprünglich war vorgesehen im März/April die Anlage in Ottensheim zu errichten. Zu diesem Zeitpunkt lag die wasserrechtliche Bewilligung noch nicht vor. Möglicherweise können sie im August mit den Arbeiten beginnen, sonst wird es Oktober, jedenfalls wird die Anlage noch heuer errichtet.
- c) **Glasfaserausbau im Ortskern** – Informationsveranstaltung am 20. Juli 2022 im Gemeindesaal: Die Österreichische Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft (kurz öGIG) bietet den Ausbau des Glasfasernetzes für alle Interessierten im Ottensheimer Gemeindegebiet an. Voraussetzung für den Ausbau ist, dass eine Mindestbestellquote von 40 % in der Gemeinde erreicht wird. Durch die Größe des Projektes können die Kosten für den Einzelnen stark reduziert

werden. Nutzt man den Anschluss für mind. 24 Monate, bietet die öGIG den öFIBER-Glasfaser-Anschluss für einmalige € 299 (inkl. MwSt.) an. Auch für Wohnungsmieterinnen und Wohnungsmieter gibt es die Möglichkeit, sich einen öFIBER-Anschluss zu sichern. Sie werden von ihrer Hausverwaltung dahingehend noch zeitnah kontaktiert. Die dann verfügbaren Tarife starten mit garantierten Bandbreiten von 150/50 Mbit/s für nur € 32,99 im Monat, mehr Infos zu den Internet-Anbietern finden Sie unter: www.oefiber.at/anbieter.

Um alle Interessierten persönlich zum Projekt abholen zu können, lädt die Gemeinde, gemeinsam mit der öGIG, Sie herzlich zur Glasfaser-Informationsveranstaltung in den Gemein-
desaal Ottensheim am Marktplatz 7 am Mittwoch, den 20. Juli um 19 Uhr ein. Im Zuge dieser Veranstaltung wird das Ausbauprojekt vorgestellt, und es können Fragen direkt an die öGIG gestellt werden.

In Ottensheim Nord schreiten die Ausbauarbeiten durch die Energie AG voran. Niederottensheim, Mühlenhang, Siglbauernsiedlung sind bereits fertiggestellt. Demnächst erfolgt die Verbindung zur alten Dürnberger Bundesstraße, wo auch der Aichergraben angeschlossen wird.

- d) **Reaktionen auf die Resolution** der Marktgemeinde Ottensheim bezüglich „Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Präsidium
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Präs-2022-424866/10-HM

An das
Marktgemeindeamt Ottensheim
zH Herrn Bürgermeister Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Bearbeiter/-in: Marco Haider
Tel: (+43 732) 77 20-11164
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 21
E-Mail: Praes.Post@ooe.gv.at

Linz, 31.05.2022

**Resolution des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim betreffend Entlastungsmaßnahmen zur
Eindämmung der hohen Energiekosten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie haben uns die in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am 9. Mai 2022 beschlossene Resolution betreffend Entlastungsmaßnahmen zur Eindämmung der hohen Energiekosten übermittelt.

Ihrem Schreiben konnten wir entnehmen, dass die Resolution bereits von Ihnen an das Bundeskanzleramt weitergeleitet wurde – eine Weiterleitung an den Bund ist daher nicht mehr notwendig.

Der Beschluss wurde allen Mitgliedern der Oö. Landesregierung zur Kenntnis gebracht und Ihr Schreiben wurde der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft und der Direktion Finanzen zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Freundliche Grüße

Für das Land Oberösterreich:

i.V. Birgit Toplitsch

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Herrn Bürgermeister
Franz FÜREDER
Marktplatz 7
4100 Ottensheim
buergemeister@ottensheim.ooe.gv.at

BKA - I/16 (Ministerratsdienst)
Mag. Elisabeth Binder
Sachbearbeiterin

elisabeth.binder@bka.gv.at
+43 1 53 115-202322
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.396.454

Ihr Zeichen: GR/Resol-Energiek-0422

Wien, am 13. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2022, mit dem Sie eine Resolution betreffend „Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“ vorlegen, wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 8. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin wurde diese

- dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie
- dem Bundesministerium für Finanzen

zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Binder e.h.

Elektronisch gefertigt

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
4021 Linz • Kämtnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
US-2015-1910076-Mn

Gemeinderat
Marktgemeinde Ottensheim
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Michael Nagl
Tel: (+43 732) 77 20-14424
Fax: (+43 732) 77 20-21 45 49
E-Mail: us.post@coe.gv.at

Linz, 02.06.2022

**Resolution Entlastungsmaßnahmen zur Eindämmung
der hohen Energiekosten an die Bundesregierung und
die Landesregierung des Landes Oberösterreich**

zur Resolution vom 18. Mai 2022

Sehr geehrte Gemeinderäte bzw. –innen der Marktgemeinde Ottensheim!

Die relevanten Maßnahmen zum Abfedern von steigenden Energiekosten liegen zum überwiegenden Teil in unmittelbarer Bundeszuständigkeit. Sie haben sich mit Ihrer Resolution auch richtigerweise direkt an die Bundesregierung gewandt, weshalb wir beispielsweise auf die aktuell in Umsetzung befindliche Bundesmaßnahme in Gestalt des Energiekostenausgleichsgesetzes von März 2022 hier nicht im Detail eingehen werden.

Am 7. April 2022 hat der OÖ Landtag - thematisch zum Inhalt Ihrer Resolution passend - die nachstehende Landtags-Beilage 170/2022 mehrheitlich beschlossen, welche wir an der Stelle zur Kenntnis bringen möchten:

Der Oö. Landtag ersucht deshalb die Oö. Landesregierung, bei der Bundesregierung folgende Anregungen vorzubringen:

*(1) Europäisches Strommarktdesign weiter überdenken und alternative Lösungen suchen
Im aktuellen Strommarktdesign erhalten alle Kraftwerke einen Zuschlag, die zur Deckung der Nachfrage nötig sind. Da das Angebot von Strom aus erneuerbaren Quellen in Europa noch*



nicht ausreichend ist, bestimmen meist thermische Kraftwerke mit hohen Grenzkosten den Strompreis.

Teure Kraftwerke, wie Gaskraftwerke, sind also notwendig, um die Nachfrage zu decken. Diese bestimmen dann den Börsenpreis für alle Kraftwerke. Die Energiewirtschaft bezeichnet diesen Preisbildungsmechanismus als „uniform pricing“.

Konsumentinnen und Konsumenten kommen dadurch jedoch nie in den Genuss der Grenzkosten der günstigeren Kraftwerke. In der aktuell höchst unsicheren Lage von Gaspreisen abhängig zu sein, wirft etliche Fragen rund um das europäische Strommarktdesign auf. Bereits letztes Jahr wurde die Agentur der Energielieferungsbehörden (ACER) von der Europäischen Kommission damit beauftragt, die Vor- und Nachteile der derzeitigen Strommarktgestaltung zu untersuchen. Mit Präsentation der ersten Erkenntnisse im November 2021 wurde zwar sichtbar, dass das bisherige „Pay-as-Clear-Modell“ sich in Sachen freier Preisbildung und wettbewerblicher Märkte bewährt hat. Der Öö. Landtag ist jedoch überzeugt, dass es die aktuelle Situation und die Entwicklungen der letzten Monate nötig machen, Verbesserungen zu finden, die Unabhängigkeit und rasche Energiewende bei gleichzeitig leistbaren Preisen für Konsumentinnen und Konsumenten fördern.

Der Öö. Landtag erkennt an, dass die Liberalisierung des Strommarktes zwar zu großen Entlastungen geführt hat, regt jedoch gleichzeitig an, dass nach 20 Jahren jedenfalls Spielraum für Verbesserungen in Sachen Unabhängigkeit und Flexibilität gegeben sein muss.

(2) Energiesparen durch steuerliche Anreize

Energieeffizienzsteigerung und Energiesparen sind zwei unverzichtbare Säulen um die Energiewende zu schaffen. Dabei sind Anreize wertvolle Lenkungshilfen. Eine bis Ende 2024 befristete Senkung der Steuern auf die ersten 2.000 kWh Stromverbrauch/Jahr könnte so eine Unterstützung des Lenkungseffekts hin zur Energiewende sein. Damit wäre auch gewährleistet, dass einkommensschwache Haushalte, die ohnehin einen geringeren Stromverbrauch aufweisen, stark entlastet wären.

Weiters würde mit einer derartigen Lösung ein großer Anreiz zum bewussten Energiesparen bewirkt. Wenn man bedenkt, dass ein durchschnittlicher Haushalt etwa einen Jahresverbrauch von rund 4.100 kWh hat, den er bei gezieltem Energiesparen auf ca. 3.200 kWh reduzieren könnte, würde sich durch diese Entlastung ein positiver Effekt sowohl für die Kaufkraft, die Versorgungssicherheit, aber auch die Energiewende ergeben.

(3) CO₂-Bepreisung aussetzen

Die geplante Einführung der CO₂-Bepreisung muss bis auf weiteres zumindest ausgesetzt werden, um die damit einhergehende Belastung der Bevölkerung abzuwenden.

Viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sind sowohl beruflich, als auch privat auf das Auto angewiesen. Die Mobilitätswende ist eines der großen Ziele der nächsten Jahre,

funktioniert aber nicht von heute auf morgen. Bei den aktuellen Teuerungen und der unübersichtlichen Lage über den Fortgang des Ukraine-Krieges und den damit verbundenen Versorgungsunsicherheiten mit russischem Gas wäre ein Aussetzen der CO₂-Bepreisung bis auf weiteres angebracht.

(4) Energieintensive Industrie entlasten, um Arbeitsplätze zu sichern

Die Auftragsbücher der heimischen Wirtschaft sind bestens gefüllt. Es fehlt den Betrieben jedoch, nicht zuletzt wegen des Ukraine-Krieges, an Arbeitskräften und oftmals bestehen Probleme in der Lieferkette. Hinzu kommen die enorm gestiegenen Energiekosten, die zu weiteren Belastungen führen. Der Gewinn eines durchschnittlichen Industriebetriebs beträgt etwa vier Prozent seines Umsatzes. Den Großteil der Kosten in der Produktion verursachen die Ausgaben für Energie. Wenn diese weiter steigen, ist die Existenz für viele Betriebe am Industriestandort Oberösterreich bedroht. Um dem entgegen zu wirken, wäre es angebracht, dass der Staat einen Teil seiner Einnahmen aus dem Emissionszertifikatehandel an besonders betroffene Unternehmen zurückfließen lässt, um den Standort und damit eine Vielzahl wichtiger Arbeitsplätze abzusichern.

Zusätzlich dürfen wir auf nachstehende Landesmaßnahmen hinweisen, welche direkt betroffenen BürgerInnen, der Wirtschaft aber auch Kommunen helfen Handlungen gegen steigende Kosten für Energieträger zu setzen:

- **Heizkostenzuschuss des Landes OÖ – Aktion 2021/2022**
Im November 2021 wurde der Oö Heizkostenzuschuss um 15 % erhöht um die gestiegenen Kosten abzufedern. Die Antragsfrist lief bis 9. Mai 2022.
Informationen zum OÖ Heizkostenzuschuss finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at
Themen: Gesellschaft und Soziales / Allgemeines / Förderungen
- **Beratungsangebote**
Der Oö. Energiesparverband als Energieagentur des Landes Oberösterreich bietet für verschiedenste Zielgruppen produktunabhängige Beratung zu den Themen Energieeffizienz aber auch Energieträgerwechsel an (für BürgerInnen und Kommunen kostenlos).
Informationen dazu finden Sie unter www.energiesparverband.at
- **Förderungen für Energieeffizienzmaßnahmen und Energieträgerwechsel**
Das Land Oberösterreich (teilweise abgestimmt mit Bundesförderprogrammen) bietet für die verschiedensten Zielgruppen umfangreiche Förderprogramme zur thermischen Gebäudesanierung, zum Heizkesseltausch, zur Wärmerückgewinnung und vielem anderem mehr.

Informationen dazu finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Themen: Bauen und Wohnen / Förderungen

Themen: Umwelt und Natur / Förderungen

- **Sauber Heizen für Alle**

Besonders hinweisen möchten wir auf dieses neue Förderprogramm, welches Land und Bund gemeinsam anbieten: Im Rahmen der Aktion „Sauber Heizen für Alle“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten besonders unterstützt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des Landes OÖ bis zur jeweiligen technologiespezifischen Obergrenze vergeben – bei einkommensschwachen Haushalten bis zu 100 % der maximal festgelegten technologiespezifischen Obergrenze.

Informationen dazu finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at

Themen: Umwelt und Natur / Förderungen / Energie / Sauber Heizen für Alle

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie auch in den unterschiedlichsten Kommunikationskanälen Ihrer Gemeinde auf die hier angeführten Angebote hinweisen könnten.

Wir hoffen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Michael Nagl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Ergeht abschriftlich an:

Abteilung Präsidium, Landhausplatz 1, 4021 Linz

Büro Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer, Landhausplatz 1, 4021 Linz

Termine:

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
DO	30.06.2022		SPÖ Stammtisch für alle	Rodlbudl	SPÖ Ottensheim
FR	Jeden Freitag	13:00	DONAU.Erlebnis Card: Gratis begleiteter Markspaziergang Ottensheim	Tourismusbüro Ottensheim	
FR	01.07.2022		„Lachen&Sterben“ - Franz Schuh und Su- yang Kim	Alter Bauhof Ottensheim	Arge Granit Ottensheim
SA	02.07.2022		Wandertag TSV Ottensheim		Turn- und Sportverein Ottensheim
SA	02.07.2022		Faustball Ortsmeisterschaft	Stadion Ottensheim	TSV Ottensheim Sektion Faustball
SA	02.07.2022		pro O. Frischluftkino	Marktplatz	pro O. Liste für Ottensheim
SO	03.07.2022		Pfarrfest	Pfarrhof	Pfarre Ottensheim
DO	07.07.2022	18:30	Hibbelig & Ruhig und Lotte	Alter Bauhof Ottensheim	Theater Asozial
FR	08.07.2022	17:00	Drachenbootmarktcup 2022	Regattastrecke Ottensheim	WSV Ottensheim
SA/SO	09./10.07.2022		Donaufest	Marktplatz	ÖVP Ottensheim
FR/SA	15./16.07.2022		Open Air Ottensheim	Rodlwiese	Open Air
MO-FR	25.-29.07.2022	10:00	Sommertheater	Alter Bauhof Ottensheim	Theater asozial
SA	06.08.2022		Weinfest	Hafenviertel	Wirtschaftsbund Ottensheim
FR	12.08.2022	16:00	Donau in Flammen	3- Ferdl-Park	Verein UDO, Sektion Tourismus
SA	10.09.2022	16:00	150. Jahre Freiwillige Feuerwehr Ottensheim	Feuerwehrhaus Ottensheim	Freiwillige Feuerwehr Ottensheim
SO	11.09.2022		Jubelpaare	Kirche Ottensheim	Goldhaubengruppe

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
SO	11.09.2022	10:30	Tag der offenen Tür - FF-Ottensheim	Feuerwehrhaus Ottensheim	Freiwillige Feuerwehr Ottensheim
SA/SO	17./18.09.2022		OTTOsonic Festival	Alter Bauhof	OTTO Kulturgenossenschaft
SA	24.09.2022	14:00	Bibliothek Ottensheim feiert 10 Jahre - Literaturwanderung	Ottensheim	Öffentliche Bibliothek
SO	25.09.2022		Erntedankfest	Pfarrkirche Ottensheim	Landleben Ottensheim

2. Projekt „Produktionsküche“ - Bericht Auftragsvergaben

Die Vorsitzende berichtet, dass heute der Startschuss des Projekts gefallen ist, die Produktionsküche ist ausgeräumt worden und ins Provisorium in den Umkleideräumen gegenüber des roten Turnsaals umgezogen. Für die Übergangszeit wurde ein auswärtiger Anbieter (Caselli) für die Versorgung der Kinder beauftragt. Heute hat das schon reibungslos funktioniert. Die Ausspeisung erfolgt im Turnsaal. Bis im Provisorium gekocht werden kann, wird die Firma Caselli einspringen. Weiters kocht der Dürnbergwirt weiterhin für die Kleinkindgruppen. Im Dezember soll die neue Küche fertig werden.

Für 85% der Bausumme liegen bereits Angebote vor. Bis jetzt liegen wir gut im Kostenrahmen, sogar etwas darunter. Es kommen noch zusätzliche Positionen dazu, die bisher nicht kalkuliert wurden: Das ist einerseits die Lüftung. Zunächst ist man davon ausgegangen, dass die alte Lüftungsanlage gereinigt und weiterverwendet werden kann. Dem gegenüber steht eine Neuverrohrung, die mehr kostet. Es liegt eine Empfehlung für eine neue Lüftung vor, weil die Reinigung des alten Systems nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die zweite ungeplante Position ist ein Fettabscheider für den Kanal. Dieser ist für Küchen ab 50 Portionen vorgeschrieben. Bisher gab es keinen Fettabscheider, aber durch den Umbau wird dieser verpflichtend. Hier ist mit Mehrkosten von ca. € 30.000,- zu rechnen, die noch nicht im Projekt einkalkuliert sind.

Die Zusatzkosten werden beim Land angemeldet und Fördermittel beantragt. Weiters werden die Kosten für die Errichtung des Provisoriums (elektrische Leitungen, Anschlüsse etc.) beim Land deklariert. Grundsätzlich liegen wir in der Kostenschätzung. Baubeginn ist am 4. Juli 2022. Der Baubewilligungsbescheid ist ausgestellt, es gab keine Einwendungen von Anrainer*innen. Die Firmen sind bereit, im Sommer zu arbeiten. Für manche Gewerke gestaltet es sich schwierig, Angebote einzuholen. Das Architekturbüro arbeitet aber intensiv daran. Laut Bauzeitplan sollte die Küche Mitte November

fertiggestellt sein, möglicherweise gibt es aber Verzögerungen, sodass mit einer Fertigstellung Ende des Jahres gerechnet wird.

Den Vereinen, Direktor*innen und Schüler*innen wurde mitgeteilt, dass der rote Turnsaal bis Ende des Jahres nicht bespielbar ist. Der blaue Saal steht zur Verfügung, aber es gibt keine Garderoben und Duschen. Alle Beteiligten zeigen sich entgegenkommend.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit hat der Gemeinderat in seiner 6. Sitzung am 5. April 2022 für das Vorhaben „Erweiterung der Produktionsküche“ eine Übertragungsverordnung beschlossen. Entsprechend der Verordnungsbestimmungen ist dem Gemeinderat über die gefassten Beschlüsse zu berichten:

GV am 13.06.2022 – Auftragsvergaben:

Auftragnehmer	Gewerk	Betrag brutto
Priesner Bau	Baumeisterarbeiten	€ 147.531,08
SMGE	Kücheneinrichtung	€ 131.619,28
Hübler	Kühltechnik	€ 54.281,98
Prechtl	Dachdecker/Spengler	€ 31.065,96
Miller	Fenster und Portale	€ 40.674,86

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Wortmeldungen:

GR Thomas Schoberleitner fragt, ob sich die angesprochenen 85% auf den Vergabewert beziehen.

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA erwidert, die 85% beziehen sich auf die genehmigten Gesamtkosten. Nach dem Kostendämpfungsverfahren wurden vom Land € 715.500,-- genehmigt. Wenn 85% dieser Summe ausgeschrieben sind, muss geprüft werden, ob man in der Kostenschätzung liegt. Wenn man darüber läge, müsse mit dem Land bezüglich der Umsetzung des Projekts Rücksprache gehalten werden. Da wir uns im Kostenrahmen befinden, kann das Projekt fortgesetzt werden.

3. Änderung Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtungen

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder führt aus, der Gemeinderat habe zuletzt in seiner Sitzung vom 01.02.2021 die Tarifordnung gem. Elternbeitragsverordnung beschlossen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Monate, ist der eingehobene Werkbeitrag bei der Krabbelstube, beim Kindergarten und in der Schule nicht mehr ausreichend. Bereits im Mai war der Beitrag weitgehend aufgebraucht. Mit Ausgaben ist jedoch bis Juli zu rechnen.

Das Materialgeld belief sich auf EURO 60,00 und EURO 84,00, bevor es im Februar 2021 auf EURO 50,00 und EURO 70,00 reduziert wurde. Laut der aktuellen OÖ Elternbeitragsverordnung des Landes OÖ ist für das Arbeitsjahr 22/23 ein Werkbeitrag von max. EURO 120,00 angegeben.

Der Beitrag soll nun wieder auf den vorherigen Beitrag angehoben werden und einmal jährlich zur Gänze eingehoben werden.

Einrichtung	Werkbeitrag aktuell	Werkbeitrag ab 09/2022
Krabbelstube	50,00	60,00
Kindergarten	70,00	84,00

Eine weitere Anpassung betrifft die Auszahlung der Materialbeiträge bei Nichtverbrauch innerhalb eines Jahres. Um den Aufwand in der Buchhaltung so gering wie möglich zu halten, wird folgender Satz ergänzt:

Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.

Das Thema wurde im Ausschuss für Soziales und Bildung in seiner Sitzung vom 07.06.2022 diskutiert und empfohlen. Es soll auch weiterhin die Möglichkeit zur Befreiung des Werkbeitrags bei geringem Einkommen bestehen bleiben.

Die Befreiung vom Werkbeitrag, Essensgeld und Jausenbeitrag wird auf Antrag der Familien im Gemeindevorstand beraten.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, er habe im Amtsvortrag nicht gelesen, was der Sozialausschuss empfohlen hat. Er habe sich das Protokoll angeschaut. Darin Stand, Maßnahmen werden nach Abklärung der Fragen beschlossen. Der Beschluss erfolgt im Rundumverfahren.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder erwidert, dass alle Ausschussmitglieder schriftlich abgefragt wurden und die Empfehlung erfolgte einhellig.

Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim gem. 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 01.02.2021 wird wie folgt abgeändert:

1. § 10 (1) Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge hat zu lauten:

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 60 Euro für die Krabbelstube und 84 Euro für den Kindergarten pro Arbeitsjahr, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheitszeit, einmal jährlich beginnend im Kindergartenjahr 2022/23 eingehoben. Die Höhe des Materialbeitrages richtet sich nach den Ausgaben des vorangegangenen Kindergartenjahres und wird jährlich neu bewertet, wobei der vom Land OÖ festgelegte maximale Wert nicht überschritten werden darf.

Kommt es unterjährig zu einem Wechsel von der Krabbelstube in den Kindergarten wird der volle Werkbeitrag für den Kindergarten verrechnet, wobei bereits entrichtete Werkbeiträge volle Anrechnung finden.

Werden die Beiträge nicht in vollem Umfang verwendet, so werden diese ab einem Restbetrag von EURO 10,00/Kind wieder an die Eltern rückerstattet.

2. § 14 Inkrafttreten hat zu lauten:

§ 14

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Festsetzung neue Rahmentarife DONAUHALLE Ottensheim

Die Vorsitzende erläutert, die letzte Anpassung der Rahmentarife für die DONAUHALLE Ottensheim erfolgte mit GR-Beschluss vom 12.11.2018. Geänderte Rahmenbedingungen und der Wunsch nach einer Vereinfachung der Tarifstruktur machen eine neuerliche Änderung notwendig.

Grundsätzlich wurde die in den bestehenden Rahmenpreise festgelegte Indexanpassung durchgeführt und die Rahmenpreise entsprechend erhöht.

Weitere relevante Änderungen sind:

Änderung bei Jugendtarif:

Durch den bislang gültigen Jugendtarif kam es vor allem in den teuren Tarifregionen zu extremen Vergünstigungen (z.B. abends statt 24,- nur 14,- = -40%). Ein neuer Jugendtarif wie vorgeschlagen ist immer noch eine deutliche Reduktion gegenüber den regulären Preisen und führt zu folgenden Änderungen (vor allem im Tennis relevant):

- An den Vormittagsstunden wäre der Jugendtarif günstiger als ohne Umstellung (€ 12,- statt € 14,-) – das hätte kaum relevante Auswirkungen.
- Am frühen Nachmittag wäre der Jugendtarif minimal höher (€ 14,40 statt € 14,-) – damit würden die hauptsächlich in dieser Zeit stattfindenden Jugendtrainings möglichst wenig belastet
- Am Abend und am Wochenende wäre der Jugendtarif höher als ohne Umstellung (€ 19,20 statt € 15,-)

Dieses System lässt sich über alle Sportarten legen und wäre damit einheitlich. Ein weiterer Vorteil ist die Möglichkeit, einen prozentualen Abzug im Buchungssystem abzubilden und damit den Jugendtarif auch über das Buchungssystem buchbar zu machen (läuft zur Zeit nur über das Restaurant, die den Tarif händisch ändern).

Änderung Sommerabo: Nicht mehr relevant, kann gelöscht werden

Änderung Squash: Vereinfachung der Tarifstruktur

Änderung Sauna: Kein Saunabetrieb mehr möglich, Tarif hinfällig

Änderung Badminton: Vereinfachung der Tarifstruktur

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in der Sitzung vom 14.6.2022 die Änderungsvorschläge beraten und empfiehlt einhellig dem Gemeinderat, die vorgeschlagenen Rahmenpreise zu beschließen.

Veranstaltungsbereich	Rahmentarif inkl. USt. Wertgesichert 2022
Sommer:	€ 466,62 ¹⁾
Platz 3 (24h)	€ 19,44
- Jede weitere Stunde	€ 106,66
Platz 3 stundenweise (min. 5h)	€ 21,33
- Jede weitere Stunde	€ 699,33
1 ½ Plätze (24h)	€ 29,33
- Jede weitere Stunde	
Winter:	
1 ½ Plätze pro Tag	€ 2.933,04 ²⁾
- Sondertarif für Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine und Verbände, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Mitglied ist – pro Tag	€ 1.777,60 ²⁾
Reinigung Abdeckboden (obligatorisch)	€ 222,20
Reinigung DONAUHALLE, Nebenräume und Freifläche rund um die DONAUHALLE (bei grober Verunreinigung), Regiestunde	€ 44,40
Miete Bühne (bei VA in Halle) 1-3 Tage	€ 111,10
Miete Bühne (externe VA) 1-3 Tage	€ 166,65
- Kautions Bühne	€ 333,30
Miete Multisport (pro Stunde)	11,11
Tennis Winter	

	Neue Regelung (siehe unten)
Tennis Einzelstunde Jugend	
Tennis Einzelstunde Mo-Fr 8-13	€ 17,77
Tennis Einzelstunde Mo-Fr 13-16	€ 20,00
Tennis Einzelstunde Mo-Fr 16-22, Sa, So, Fe 8-20	€ 27,77
Tennis Zehnerblock	Entfällt
Tennis Zehnerblock Mo-Fr 8 -13	€ 160,00
Tennis Zehnerblock Mo-Fr 13 -16	€ 190,00
Tennis Abo Mo-Fr 8-13	€ 372,19
Tennis Abo Mo-Fr 13-16	€ 505,51
Tennis Abo Mo-Fr 16-22, Sa, So	€ 649,94
Tennis Sommer	
Einzelstunde Jugendtraining	Entfällt (s.u.)
Einzelstunde regulär	€ 15,55
Sommerabo Tennis (25h)	Entfällt
Squash (Sommer & Winter)	Preis inkl. USt.
Squash Einheit Jugend Mo-So 8-22	Entfällt (s.u.)
Squash Einheit Jugend + Erw. Mo-So 8-22	Entfällt
Squash Einheit Mo-So 8-16 & 20-22	Entfällt
Squash Einheit Mo-So 16-20	Entfällt
Squash Zehnerblock Mo-So 8-16 & 20-22	Entfällt
Squash Zehnerblock Mo-So 16-20	Entfällt
Squash Einheit Mo-So 8-22	€ 10,00
Squash Zehnerblock	€ 90,00
Sauna (Winter)	
Sauna Tageskarte Gruppe	Entfällt
Sauna Tageskarte Einzel	Entfällt
Sauna Zehnerblock	Entfällt
Saunaabo	Entfällt
Badminton	Preis inkl. USt.
Badminton Einheit Jugend 9-22	Entfällt (s.u.)
Badminton Einheit Jugend + Erw. 9-22	Entfällt
Badminton Einheit 9-16 & 20-22	Entfällt

Badminton Einheit 16-20	Entfällt
Badminton Zehnerblock 9-16 & 20-22	Entfällt
Badminton Zehnerblock 16-20	Entfällt
Badminton Abo	Entfällt
Badminton Mo-So 8-22	€ 22,00

Regelung Jugendtarif: Wenn zumindest ein/e Jugendliche/r (max. 17 Jahre) mitspielt, reduziert sich der jeweils gültige Tarif um 20%.

- 1) inkludiert Kosten in Höhe von € 360,- für den Auf- und Abbau durch externen Anbieter einmal pro Saison
- 2) inkludiert Kosten in Höhe von € 360,- für den Auf- und Abbau durch externen Anbieter pro Veranstaltung

Die angeführten Tarife gelten als Rahmentarife, die von der mit dem Management der DONAUHALLE Ottensheim beauftragten Person nach Rücksprache mit dem Bürgermeister um 15% unter- oder überschritten werden dürfen.

Kombinationsangebote oder Spezialtarife (z.B. Happy Hour), die in dieser Auflistung fehlen, dürfen von der mit dem Management der DONAUHALLE Ottensheim beauftragten Person nach Rücksprache mit dem Bürgermeister nach eigenem Ermessen erstellt werden, sofern die einzelnen Anteile den festgelegten Rahmen nicht unter- oder überschreiten.

Im Veranstaltungsbereich kommen folgende Tarifabstufungen zur Anwendung:

- Die oben angegebenen Rahmentarife im Veranstaltungsbereich gelten zu 100 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Fremdpersonen, Unternehmen und auswärtige Vereine.
- Die oben angegebenen Rahmentarife im Raum Multisport gelten zu 70 % für Bildungseinrichtungen (VHS, WIFI, BFI, ElternKindZentrum usw.).
- Die oben angegebenen Rahmentarife (ausgenommen 1 ½ Plätze im Winter) im Veranstaltungsbereich gelten zu 50 %-für die Benützung der Räumlichkeiten durch Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine und Verbände, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Mitglied ist. Die Reinigungskosten gelten zu 100 %.
- Bei Veranstaltungen, die durch die Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt werden, werden nur die Kosten für den Auf-/Abbau und die Reinigung verrechnet.

Die angeführten Rahmentarife werden wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2016 (Basisjahr 2016) oder ein an seine Stelle tretender Index. Die Neuberechnung erfolgt jeweils am 1. April jeden Jahres mit auf Basis des am 1. Jänner des Kalenderjahres berechneten Indexwertes.

Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die vorliegenden Rahmentarife für die DONAUHALLE als Grundlage für die Preisgestaltung des Angebots werden wie folgt beschlossen:

Veranstaltungsbereich	Rahmentarif inkl. USt. Wertgesichert 2022
Sommer:	€ 466,62 ¹⁾
Platz 3 (24h)	€ 19,44
- Jede weitere Stunde	€ 106,66
Platz 3 stundenweise (min. 5h)	€ 21,33
- Jede weitere Stunde	€ 699,33
1 ½ Plätze (24h)	€ 29,33
- Jede weitere Stunde	
Winter:	
1 ½ Plätze pro Tag	€ 2.933,04 ²⁾
- Sondertarif für Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine und Verbände, bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Mitglied ist – pro Tag	€ 1.777,60 ²⁾
Reinigung Abdeckboden (obligatorisch)	€ 222,20
Reinigung DONAUHALLE, Nebenräume und Freifläche rund um die DONAUHALLE (bei grober Verunreinigung), Regiestunde	€ 44,40
Miete Bühne (bei VA in Halle) 1-3 Tage	€ 111,10
Miete Bühne (externe VA) 1-3 Tage	€ 166,65
- Kautions Bühne	€ 333,30
Miete Multisport (pro Stunde)	11,11
Tennis Winter	
Tennis Einzelstunde Mo-Fr 8-13	€ 17,77

Tennis Einzelstunde Mo-Fr 13-16	€ 20,00
Tennis Einzelstunde Mo-Fr 16-22, Sa, So, Fe 8-20	€ 27,77
Tennis Zehnerblock Mo-Fr 8 -13	€ 160,00
Tennis Zehnerblock Mo-Fr 13 -16	€ 190,00
Tennis Abo Mo-Fr 8-13	€ 372,19
Tennis Abo Mo-Fr 13-16	€ 505,51
Tennis Abo Mo-Fr 16-22, Sa, So	€ 649,94
Tennis Sommer	
Einzelstunde regulär	€ 15,55
Squash (Sommer & Winter)	Preis inkl. USt.
Squash Einheit Mo-So 8-22	€ 10,00
Squash Zehnerblock	€ 90,00
Badminton	Preis inkl. USt.
Badminton Mo-So 8-22	€ 22,00

Regelung Jugendtarif: Wenn zumindest ein/e Jugendliche/r (max. 17 Jahre) mitspielt, reduziert sich der jeweils gültige Tarif um 20%.

1) inkludiert Kosten in Höhe von € 360,- für den Auf- und Abbau durch externen Anbieter einmal pro Saison

2) inkludiert Kosten in Höhe von € 360,- für den Auf- und Abbau durch externen Anbieter pro Veranstaltung

Die angeführten Tarife gelten als Rahmentarife, die von der mit dem Management der DONAUHALLE Ottensheim beauftragten Person nach Rücksprache mit dem Bürgermeister um 15% unter- oder überschritten werden dürfen.

Kombinationsangebote oder Spezialtarife (z.B. Happy Hour), die in dieser Auflistung fehlen, dürfen von der mit dem Management der DONAUHALLE Ottensheim beauftragten Person nach Rücksprache mit dem Bürgermeister nach eigenem Ermessen erstellt werden, sofern die einzelnen Anteile den festgelegten Rahmen nicht unter- oder überschreiten.

Im Veranstaltungsbereich kommen folgende Tarifabstufungen zur Anwendung:

- Die oben angegebenen Rahmentarife im Veranstaltungsbereich gelten zu 100 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Fremdpersonen, Unternehmen und auswärtige Vereine.

- Die oben angegebenen Rahmentarife im Raum Multisport gelten zu 70 % für Bildungseinrichtungen (VHS, WIFI, BFI, ElternKindZentrum usw.).
- Die oben angegebenen Rahmentarife (ausgenommen 1 ½ Plätze im Winter) im Veranstaltungsbe-
reich gelten zu 50 % für die Benutzung der Räumlichkeiten und die Miete der Bühne durch
Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine und Verbände,
bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Mitglied ist. Die Reinigungskosten gelten zu 100 %.
- Bei Veranstaltungen, die durch die Marktgemeinde Ottensheim durchgeführt werden, werden nur
die Kosten für den Auf-/Abbau und die Reinigung verrechnet.

Die angeführten Rahmentarife werden wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit
dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2016 (Basisjahr 2016) oder
ein an seine Stelle tretender Index. Die Neuberechnung erfolgt jeweils am 1. April jedes Jahres mit auf
Basis der am 1. Jänners des Kalenderjahres berechneten Indexwertes.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Neuerlassung Benützungsentgeltregelung für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen

Die Vorsitzenden führt aus, mit Beschluss vom 29.06.2015 habe der Gemeinderat zuletzt die Richtli-
nien und Tarife für die Benützung von diversen Gemeindeeinrichtungen ergänzt.

Zwischenzeitlich sind im neuen Kindergartengebäude Feldstraße zwei Bewegungsräume errichtet wor-
den, im Objekt Rodlstraße 19 ist ein allgemeiner Vereinsraum/Besprechungsraum entstanden. Diese
Räume sollen zur allgemeinen Nutzung angeboten werden und daher sind dafür Benützungstarife fest-
zulegen. In der Tagesheimstätte im „Alten Amtshaus“ ist aktuell der Jugendraum untergebracht und
kann daher nicht mehr zur allgemeinen Nutzung angeboten werden.

Daher ist die derzeit geltende Benützungsentgeltregelung zu überarbeiten. Anzumerken ist, dass zuletzt mit GR-Beschluss vom 28.06.2010 die erstmalig festgesetzten Tarife aus dem Jahr 2004 um Verbraucherpreisindexsteigerung und einer allgemeinen Erhöhung von 10% angepasst wurden und seit 2010 jährlich eine Anpassung gem. Verbraucherpreisindex erfolgt.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 über die Änderungen beraten und hat diese dem Gemeinderat für seine Sitzung am 09.05.2022 empfohlen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.05.2022 den Tagesordnungspunkt vertagt und zur weiteren Behandlung an den Ausschuss zurückverwiesen. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet daher am 14.06.2022 nochmals über den Antrag und empfiehlt einhellig dem Gemeinderat diesen wie folgt zu beschließen:

Die bestehenden Tarife sollen weiterhin jährlich nur mit einer Indexsteigerung erhöht werden.

Ergänzungen:

Bewegungsraum Feldstraße € 11,24/Stunde, max. € 67,42/Tag (netto, excl. 20% Ust.)

Besprechungsraum Alter Bauhof € 14,00 /Stunde, max. € 84,00/Tag

Reinigungspauschale € 15,00 pro Buchung

Sonderregelung:

Der Besprechungsraum im Alten Bauhof wird vorrangig an ortsansässige Vereine, für gemeindeeigene Besprechungen, für Gemeinderatsfraktionen sowie Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, vergeben. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Sondervereinbarung für sonstige Nutzer treffen. Die Reinigungspauschale entfällt für diese Räumlichkeit für den Fotoclub und den Alpenverein.

Die Reinigungspauschale kann durch eine Sondervereinbarung mit dem Bürgermeister entfallen, wenn das Nutzungsverhalten (Dauer, Art der Veranstaltung) entsprechend gering ausfällt, dass seitens der Gemeinde kein Aufwand betrieben werden muss.

Entfällt:

Altes Gemeindeamt Tagesheimstätte € 7,48/Stunde, max. € 44,92/Tag (netto, excl. 20% USt.)

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, ob die Sonderregelung auf Seite 1, dass der Bürgermeister eine Regelung für sonstige Nutzungen treffen kann, nur auf den Alten Bauhof zutrifft oder auf alle Gemeindeeinrichtungen. Weiters möchte sie wissen, was so eine Sondervereinbarung sein könnte.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, Feiern und Feste sind ausgenommen, auch im Amtshaus. Die Regelung betrifft den Alten Bauhof, weil dieser hauptsächlich den Vereinen zur Verfügung stehen soll.

ALⁱⁿ Renate Gräf M.A. MA ergänzt, eine Sonderregelung könnte zum Beispiel eine Eigentümerversammlung von einem Haus oder ein Notar-Sprechtag sein. Das seien Fremdnutzer, die es auch im Gemeindesaal gibt. Im Raum des Alten Bauhofs sind keiner Fremdnutzer angedacht. Sollten alle anderen Räumlichkeiten belegt sein, könnte man in so einem Fall eine Sondernutzung vereinbaren. In diesem Fall wird auch der Tarif fällig.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass solche Institutionen nun hauptsächlich an die PostWerkstatt / PostStudio verwiesen werden, erst in zweiter Linie tritt hier die Gemeinde in Erscheinung.

Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

Benützungsentgeltregelung für Schulliegenschaften und sonstige Gemeindeeinrichtungen

1. Um die Benützung von Räumen der Gemeinde muss schriftlich unter Angabe eines Verantwortlichen beim Gemeindeamt angesucht werden. Das Ansuchen hat den Zweck der Benützung, Zeit der Benützung, die benützten Räumlichkeiten und die Dauer der Benützung zu enthalten.
2. Die Gemeindeverwaltung klärt mit dem verantwortlichen Verwalter der Räume, ob die Räumlichkeiten zum nachgefragten Zeitpunkt frei und verfügbar sind.
3. Die Benützung wird Vereinen, Organisationen im Rahmen der Erwachsenenbildung und Fremdpersonen gewährt. Die Säle im neuen Amtshaus sowie der Besprechungsraum im Alten Bauhof werden nicht für private Feste und Feiern zur Verfügung gestellt.
4. Das zu entrichtende Entgelt beinhaltet die Benützung der Räumlichkeiten, die Reinigung und anfallende Betriebskosten. Für die Benützung der Säle im neuen Amtshaus ist eine Reinigung durch die Entrichtung einer Reinigungspauschale bzw. die Nutzung der Medianausstattung durch die Entrichtung einer Medienpauschale abzugelten. Die Reinigungspauschale sowie die Medienpauschale für die Benützung der Säle im neuen Amtshaus sind von allen Benutzern/innen, auch von Ottensheimer Vereinen, zu entrichten. Bei Inanspruchnahme von unterstützenden Personalleis-

tungen (Gebäudemanager), die über das Ausmaß einer Einschulung (max. 1 Stunde) hinausgehen, wird in Abhängigkeit der Verfügbarkeit personeller Ressourcen, der entsprechende Personaltarif verrechnet.

Für die Benützung des Besprechungsraums im Alten Bauhof ist die Reinigung durch die Entrichtung einer Reinigungspauschale abzugelten.

Durch die BenutzerInnen verursachte Schäden sind zu ersetzen.

5. Die Tarife „KINDERGARTEN“ (Bewegungsraum Linzer Straße, Lerchenfeldstraße und Feldstraße) sind Netto-Tarife die sich um die Jeweils gültige Umsatzsteuer (derzeit 20%) erhöhen. Alle übrigen Tarife verrechnet die Marktgemeinde Ottensheim im Hoheitsbereich. Lt. Umsatzsteuergesetz ist dafür keine Umsatzsteuer zu entrichten.
6. Folgendes Benützungsentgelt ist zu entrichten:

VOLKSSCHULE

Turnsaal	€ 15,01 / Stunde, max. € 89,98 / Tag
Gymnastikraum	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag
Klassenraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92 / Tag

NEUE MITTELSCHULE

Lehrküche	€ 33,72 / Stunde, max. € 202,33 / Tag
Klassenraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92 / Tag
EDV Raum	€ 11,24 / Teilnehmer & Abend, max. € 67,42

POLYTECHNISCHE SCHULE

Schulküche	€ 37,45 / Stunde, max. € 224,71 / Tag
Klassenraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92 / Tag
EDV Raum	€ 11,24 / Teilnehmer & Abend, max. € 67,42
Speiseraum	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag
Turnsaal	€ 22,45 / Stunde, max. € 134,71 / Tag

BIBLIOTHEK

Leseraum	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag
----------	--------------------------------------

KINDERGARTEN

Bewegungsraum Linzer Straße	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag (netto USt.)
Bewegungsraum Lerchenfeldstraße	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag (netto USt.)
Bewegungsraum Feldstraße	€ 11,24 / Stunde, max. € 67,42 / Tag (netto USt.)
GERICHTSGEBÄUDE	
LMS Saal groß	€ 22,45 / Stunde, max. € 134,71/ Tag
LMS Saal klein	€ 12,49 / Stunde, max. € 74,93 / Tag
Unterrichtsraum	€ 7,48 / Stunde, max. € 44,92/ Tag
FFO	
Schulungsraum	€ 30,07 / Stunde, max. € 180,43 / Tag
ALTER BAUHOF	
Besprechungsraum	€ 14,00 / Stunde, max. € 84,00 / Tag
Reinigungspauschale	€ 15,00
NEUES AMTSHAUS	
Saal gesamt	€ 37,45 / Stunde, max. € 224,71 / Tag
Saal großer Raum	€ 24,96 / Stunde, max. € 149,77 / Tag
Saal kleiner Raum	€ 18,72 / Stunde, max. € 112,35 / Tag
Reinigungspauschale Saal gesamt	€ 62,41
Reinigungspauschale großer Raum	€ 37,45
Reinigungspauschale kleiner Raum	€ 24,96
Medienpauschale	€ 37,45
Gebäudemanager (Auf- und Ab- bauhilfsdienst, Technik)	MO – FR: 7.00 – 22.00 Uhr: € 37,45 / Stunde Außerhalb: € 56,17 / Stunde

7. Folgende Tarife kommen zur Anwendung:

Tarif 1:

Die in Pkt. 6. festgelegten Tarife gelten zu 100 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Fremdpersonen und auswärtige Vereine.

Tarif 2:

Die in Pkt. 6. festgelegten Nutzungstarife gelten zu 70 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Bildungseinrichtungen (VHS, WIFI, BFI, ElternKindZentrum, etc.). Die Reinigungspauschale, Medienpauschale und Personalkosten gelten zu 100 %.

Tarif 3:

Die in Pkt. 6. festgelegten Nutzungstarife gelten zu 0 % für die Benützung der Räumlichkeiten durch Ottensheimer Vereine, Gemeinderatsfraktionen oder bei Einrichtungen wie Vereine, Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist. Die Reinigungspauschale und Medienpauschale gelten zu 100 %.

Sonderregelung:

Die Entrichtung einer Medien- bzw. Reinigungspauschale kann durch eine Sondervereinbarung mit dem Bürgermeister entfallen, wenn das Nutzungsverhalten (Dauer, Art der Veranstaltung) entsprechend gering ausfällt, dass seitens der Gemeinde kein Aufwand betrieben werden muss (z.B. Nutzung von Leinwand ohne Beamer oder Laptop, ...)

Der Besprechungsraum im Alten Bauhof wird vorrangig an ortsansässige Vereine, für gemeindeeigene Besprechungen, für Gemeinderatsfraktionen sowie Verbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, vergeben. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister eine Sondervereinbarung für sonstige Nutzungen treffen. Die Reinigungspauschale entfällt für diese Räumlichkeit für den Fotoclub und den Alpenverein. Die Reinigungspauschale kann durch eine Sondervereinbarung mit dem Bürgermeister entfallen, wenn das Nutzungsverhalten (Dauer, Art der Veranstaltung) entsprechend gering ausfällt, dass seitens der Gemeinde kein Aufwand betrieben werden muss.

Wertsicherung der Tarife:

Die Tarife werden an den Verbraucherpreisindex 2020 mit jährlicher Anpassung gebunden. Zur Neuberechnung der Tarife ist jeweils der im Oktober des dem 1.1 eines jeden Kalenderjahres vorangehende verlaubliche Indexwert heranzuziehen. Die erstmalige Anpassung erfolgt zum 1.1.2023.

8. Die gegenständliche Regelung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Benützungsentgeltregelung für Schul- und sonstige Gemeindeeinrichtungen der Marktgemeinde Ottensheim in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.11.2004, vom 28.06.2010, vom 09.12.2013 und vom 29.06.2015 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Park & Ride Anlage Ottensheim – Abschluss Planungsvertrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.03.2022 einen Grundsatzbeschluss zum Planungsvorhaben der Park & Ride Anlage in Ottensheim gefasst.

Als nächster Schritt wäre nun ein Planungsvertrag lt. Richtlinie BMK (BMVIT 2017) von der Gemeinde zu beschließen. Gespräche über Grundankauf werden seitens ÖBB erst danach geführt.

Mit dem Planungsvertrag verpflichten sich die ÖBB, Land und Gemeinden zur gemeinsamen Kostentragung der bisher angelaufenen Kosten bzw. der künftigen Planungskosten.

Demnach erfolgt eine Kostenteilung zwischen ÖBB (50%), Land OÖ (25%) und Standortgemeinden (25%), wobei hier eine Zusage des ehemaligen Landesrates Max Hiegelsberger vorliegt, den 25%igen Gemeindeanteil mit 50% BZ-Mittel zu fördern.

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Planung -Standortfestlegung, Studien, Vorentwurf, Entwurf Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen - der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride-Anlage beim Bahnhof Ottensheim.

Die Anlage wird ca. 120 PKW-Stellplätze (davon sind 5 barrierefreie-PKW-Stellplätze, 5 Familien-PKW-Stellplätze, 10 Frauen-PKW-Stellplätze, sowie Leerverrohrung für 8 E-Mobilität-PKW-Stellplätze) und ca. 80 überdachte Fahrradabstellplätze und ca. 10 Mofa-Abstellplätze umfassen.

Kosten

Auf Basis der Bau-/ Herstellungskosten von € 7-8 Tsd. je Pkw-Stellplatz, werden die Gesamtkosten für die Planung bis zum Vorliegen der zwischen Land, Gemeinde und Infrastruktur AG (ÖBB) abgestimm-

ten behördlichen Einreichunterlagen der Anlage voraussichtlich EUR 85.000 exkl. USt betragen (Preisbasis 01.01.2022). Die Infrastruktur AG wird Vorsteuerabzüge, soweit zulässig, geltend machen.

Sollten im Zuge der Prüfung der Ausschreibungsergebnisse der Planung Kostenerhöhungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Die Grundkosten der Liegenschaften, welche zur Realisierung des Projektes erforderlich sind (gesamt im Ausmaß von ca. 5.343 m²) werden im Falle des Abschlusses eines P&R/B&R Realisierungsvertrages gemäß Bandbreite der Gutachten der allg. beeideten und zertifizierten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen, (Dipl. Ing Wolfgang Hühnmair, vom 26.10.2017 und Wilibald Danninger, vom 12.12.2021) festgestellten Verkehrswerte berücksichtigt:

a) Gst.-Nr. 302/3, EZ 754, KG Oberottensheim wird im voraussichtlichen Ausmaß von ca. 4215m² für den Fall der Realisierung seitens ÖBB von Dritten angekauft.

b) Gst.-Nr. 1022/3, EZ 703, KG Oberottensheim (im Eigentum der Gemeinde Ottensheim), sowie Grundstücksteilflächen Gst.-Nr. .204,.220 und 1041/1, EZ 1123, KG Oberottensheim (im Eigentum der Infrastruktur AG) werden von den Vertragspartnern im voraussichtlichen Ausmaß von gesamt 1.128m² um € 11.844,- (30% des Freigrundwertes von 35 EUR/m² zum Stichtag 26.10.2017 bzw. eines aktuellen Gutachtens) eingebracht.

Zuschüsse

Die Gemeinde hat 25% der Planungskosten = € 21.250,00 als Zuschuss zu leisten, wobei 50% (€ 10.625) sechs Wochen nach allseitiger Vertragsunterzeichnung und Einforderung der Zahlung durch die Infrastruktur AG fällig sind. Der offene Restbetrag wird nach Abschluss der Planung durch Legung der Schlussrechnung der Infrastruktur AG binnen sechs Wochen zur Zahlung fällig. Von diesen 25% Planungskosten werden zusätzlich 50% über BZ-Mittel gefördert.

Die Planungsleistungen sollen im September 2022 beginnen und im September 2023 abgeschlossen werden. Die bisherigen Aufwendungen für Gutachten bzw. die durchgeführten Variantenuntersuchungen 1+2 können mit gegenständlichem Planungsvorhaben geltend gemacht werden.

Nach Abschluss der Planung verpflichten sich die Vertragspartner einen Vertrag über die Realisierung und den Betrieb der Park & Ride unterfertigen.

Für den Fall einer Realisierung der Pkw-Stellplätze und Fahrradabstellanlagen ist gem. der Richtlinie BMK (vormals BMVIT 2017) bzw. dem Muster-Realisierungsvertrag die jeweilige Standortgemeinde für

den geordneten Betrieb und die Instandhaltung der Stellplätze verantwortlich. Nach Baufertigstellung wird die Anlage zur Betreuung an die Gemeinde übergeben.

Sobald der Planungsvertrag beschlossen ist werden als erstes die Grundeinlöseverhandlungen geführt, dann erst werden konkrete Planungsschritte gesetzt. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird das Projekt nicht mehr weiter verfolgt.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 02.06.2022 den Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Planungsvertrag abzuschließen mit dem Hinweis, dass die Parkflächen sickerfähig auszuführen sind, die Hangwassersituation bedacht gehört und in die Planung hineinfließen muss. Weiters soll die Grundstruktur für eine großflächig PV Nutzung (bspw. Überdachung Radabstellplatz) geschaffen werden. Weiters wurde angemerkt, dass eine Parkraumüberwachung seitens der Gemeinde nicht möglich ist.

Der Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 09.06.2022 den Sachverhalt beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Planungsvorhabens.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung vom 14.06.2022 ebenfalls den Sachverhalt beraten und folgende Fragen aufgeworfen, die seitens der Amtsleitung wie folgt geprüft wurden:

- Kostenabschätzung der anfallenden laufenden Kosten, aufgrund Nachfrage bei anderen Park & Ride Anlagen:
Die Nachfrage bei der Gemeinde Walding hat ergeben, dass die laufenden Kosten den Winterdienst und den Grün- und Strauchschnitt der Anlage und den Strom bzw. Wartung der Beleuchtung betreffen sowie die monatlichen Pachtkosten. Eine Parkraumüberwachung der Anlage findet defakto nicht statt, obwohl sich in unmittelbarer Nähe eine Wohnbebauung befindet.
- Laufzeit des aktuellen Pachtvertrags:
Der Pachtvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, allerdings ohne Bestimmung über Kündigungsfristen. Daher kommt § 560 Abs. 1 Z 2 lit. c ZPO zur Anwendung, wonach mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember gekündigt werden kann. Der aktuelle jährliche Pachtzins beträgt rd. € 2.730,-. Winterdienst und Grünraumpflege wird auch laufend von der Gemeinde erbracht, ebenso Wartung und Kostenübernahme der Beleuchtung.

- Welche Umbauarbeiten (eventuell Beleuchtung bzw. Bodenbefestigung) wären mit einem Budget von EUR 151.000 ohne Planungsvertrag möglich:
Diese Frage ist schwer zu beantworten. Ein Stellplatz kostet zwischen € 7.000- und € 8.000 - also wären ca. 20 Stellplätze mit diesem Budget finanzierbar. Kosten für Errichtung und Überdachung der Fahrradabstellplätze müsste man noch genau kalkulieren. Allerdings ist festzustellen, dass ohne Planungsvertrag die Gemeinde 100% der Kosten zu tragen hat, mit Planungs- bzw. Umsetzungsvertrag beteiligt sich die Gemeinde mit 25% (bzw. 12,5% aufgrund BZ-Mittelzusage) an den Kosten der gesamten Anlage.
- Ist eine Umsetzung der Fahrradabstellplätze und der E-Mobilität auch ohne die Errichtung der PKW Abstellplätze möglich:
Nach Rücksprache mit dem Projektleiter der ÖBB liegt es nicht in der Intension des Landes Oö. und den ÖBB nur Teilprojekte umzusetzen, es soll eine gesamthafte P&R Anlage hergestellt werden. Sollte es zu keiner Einigung bei den Grundeinlöseverhandlungen kommen und kann damit das Gesamtprojekt nicht realisiert werden, dann können eventuell Teilprojekte (überdachte Fahrradabstellplätze, etc.) umgesetzt werden.
- Kann die momentane Kostenabschätzung eingehalten werden:
Man geht davon aus, sollten Überschreitungen von mehr als 10% gegenüber der Kostenermittlung absehbar werden, so ist die Zustimmung der Vertragspartner neuerlich einzuholen.

Mit e-mail vom 20.06.2022 wurde vom zuständigen Projektleiter der ÖBB-Immobilien-management GmbH (Hr. DI Klaus Diendorfer) noch folgende Stellungnahme übermittelt:

„Wie besprochen wird seitens ÖBB unverändert aufgrund mit dem Land OÖ und der Gemeinde Ottensheim bislang durchgeführten Standortuntersuchungen und Vorabstimmungen das Planungsvorhaben für die Park&Ride Anlage in Ottensheim (inkl. der Erneuerung von überdachten Zweiradabstellplätzen und Leerverrohrung für E-Mobilität im Bereich der dzt. Verkehrstation weiter verfolgt.

Ergebnis des Planungsvorhabens ist die Vereinbarung des erforderlichen Gst. Ankaufs, sowie ein technisches Einreichoperat für die erforderlichen straßenbauliche Maßnahmen bzw. die el. technische Ausstattung/Beleuchtung, samt Leerverrohrung, Fundamentsockel für E-Verteiler, E-Ladesäulen für E-Mobilität, Versickerungsflächen, ggf. erforderliche Stützmauern, Einfassungen, Einfriedungen. Basierend auf der nach Abschluss des Planungsvorhaben vorliegenden Kostenermittlungsgrundlage für Unter-/Oberbaumaßnahmen bzw. der Grundkosten wird nach budgetären Möglichkeiten seitens

25% Gemeinde, 25% Land OÖ und der 50% ÖBB ggf. in der Folge die Umsetzung gesondert vertraglich vereinbart.

Die technischen Einreichunterlagen werden nach Maßgabe der anwendbaren behördlichen Bestimmungen seitens ÖBB abgeklärt. Bezüglich Photovoltaikanlagen ist es klar das Bestreben der ÖBB hier Projekte umzusetzen. Erste Pilotstandorte sind seitens GB Energie der ÖBB INFRA dzt. bereits in Umsetzung. Gerne gebe ich diese Anregung für die ggf. neu errichtete Bike&Ride Anlage dann – nach Vorliegen einer stabilen Plangrundlage an den GB Energie weiter.“

Im Zusammenhang mit dem Mitspracherecht der Gemeinde beim Projekt park & ride wird auf die Richtlinien P&R-Anlagen vom 01.01.2017, Punkt 5.1 Abwicklung hingewiesen:

„Die Abwicklung des Programmes P&R-Anlagen obliegt federführend der ÖBB-Infrastruktur AG. Demnach werden die Einzelverträge über die Planung und/oder den Bau von P&R-Anlagen durch die ÖBB-Infrastruktur AG vorbereitet und abgewickelt.

Zur Umsetzung dieser Einzelverträge und zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens sind projektbegleitende Arbeitsgruppen einzusetzen, denen Vertreter der kostenbeteiligten Vertragspartner und der ÖBB-Infrastruktur AG angehören.“

Der vorliegende Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride – Anlage in Ottensheim (Bahnhof Ottensheim) sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Gruber fragt nach: Wenn die Grundstücksverhandlungen scheitern würden, müsste die Gemeinde die angesprochenen 12,5% Kostenanteil nicht zahlen?

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bejaht das. Der Parkplatz bliebe dann so wie er ist.

GV Franz Bauer fragt, ob es eine schlüssige Erklärung für das Finanzierungsmodell gibt, dass die Gemeinde zunächst 25% zahlen muss und dann 12,5% über BZ-Mittel refundiert bekommt.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA erwidert, dass diese 50%/25%/25%-Regelung in den Verträgen zwischen ÖBB und Land ausverhandelt worden. Daran lässt sich nicht mehr rütteln. Als die ersten Besprechungen stattgefunden haben wegen des Park & Ride hat die Gemeinde eingewendet, dass wir die 25% nicht zahlen wollen, das sei zu viel. Es müssten sich auch andere Gemeinde beteiligen bzw. das Land müsse einen höheren Anteil übernehmen. Nach dem das Land ein großes Interesse an der Umsetzung der Park & Ride-Anlagen hat, wurde seitens des Landes das Zugeständnis gemacht, dass diese

12,5% über BZ-Mittel refundiert werden. Dieses Zugeständnis hat damals Landesrat Hiegelsberger gemacht, zwischenzeitlich wurde vom Land bestätigt, dass dieses Zugeständnis noch aufrecht ist. Damit wurde der Gemeinde entgegengekommen, weil der Vertrag mit der ÖBB nicht verhandelbar ist.

GV Franz Bauer weist darauf hin, dass nach diesem Modell der BZ-Mittel keine Aufrechnung stattfinden dürfe mit den anderen BZ-Mitteln, die die Gemeinde für andere Projekte bekommt. Hier müsse aufgepasst werden.

ALⁱⁿ Renate Gräf M. A. MA ergänzt, dass es bei der Gemeindefinanzierung Neu verschiedene Finanzierungsformen gibt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderfinanzierung. Die anderen Finanzierungen sind Projektfinanzierungen. Diese beiden Formen werden eigentlich nicht vermischt. Der Hinweis ist aber wichtig.

GRIⁿ Uli Böker weist darauf hin, dass das jetzt in ganz Österreich so geregelt ist.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer sagt zu, das Augenmerk darauf zu richten, dass diese nicht angerechnet wird. Die Gemeinde wird im Anschluss auch zur Pflege und Erhaltung verpflichtet. Hier entstehen auch jetzt schon Kosten für die Schneeräumung und Erhaltung. Andererseits fällt der Pachtzins weg, der bisher zu zahlen ist. Sie glaubt, dass die Kosten nicht viel höher werden als bisher.

GR Johannes Reiter Schwaighofer fragt, ob die 12,5% auch für die Umsetzung gelten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bejaht die Frage.

GRIⁿ Uli Böker merkt an, dass in Zeiten wie diesen, wo die Energieknappheit groß ist und wir weg von fossilen Energien kommen müssen, es eine Notwendigkeit sei, dass diese Parkplätze auch mit PV-Anlagen gedeckt werden. Die ÖBB schreibt, dass das auch in ihrem Sinne sei. Hier sollte sich die noch zu bildende Planungsgruppe einsetzen. Sie ist deswegen mit dem Bundesministerium in Verbindung, sie kenne da einige Leute. Das könnte ein Pilotprojekt werden.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer spricht sich ebenfalls dafür aus. Ein Änderungsvorschlag für den Antragstext von der Fraktion Pro O ist vorab allen zur Kenntnis gebracht worden und wurde eingearbeitet.

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

„Dem vorliegenden Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Park & Ride – Anlage in Ottensheim (Bahnhof Ottensheim) sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung, abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,

vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, sowie dem Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz und der Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim wird vom Gemeinderat **unter besonderer Berücksichtigung des in Pkt. 5.1 der Richtlinien P&R-Anlagen vom 01.01.2017 definierten Mitspracherechts der Vertragsparteien, die Zustimmung erteilt.**“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Abschluss Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gst. Nr. 589/2 und 591

GR Gerhard Leibetseder erklärt, am Güterweg „Vorholzer“ sei kein ausreichend breiter Umkehrplatz für Fahrzeuge der Müllabfuhr, des Winterdienstes und sonstiger Einsatzfahrzeuge vorhanden. Das dafür vorgesehene öffentliche Gut (Gst. 849/2 KG Niederottensheim) weist eine zu geringe Breite auf.

Im letzten Winter gab es aufgrund fehlender Umkehrmöglichkeit für die Winterdienstfahrzeuge immer wieder Probleme mit der Schneeräumung. Auch die Müllabfuhr kann ohne Wendemöglichkeit die an dem Straßenzug gelegenen Objekte nicht entsorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, auf öffentlichen Straßen den Winterdienst durchzuführen. Ein ausreichend dimensionierter Umkehrplatz kann geschaffen werden, wenn nördlich und südlich des öffentlichen Gutes (Gst. 849/2) der Platz erweitert wird. Zu diesem Zweck wurde mit dem Grundeigentümer der betreffenden Grundstücke (Gst. 589/2 und 591, KG Niederottensheim) über eine zu Verfügungstellung bzw. Dienstbarkeit verhandelt und dankenswerterweise eine Zustimmung erwirkt.

Demnach räumt der Grundeigentümer der Grundstücke 589/2 und 591 KG Niederottensheim der Marktgemeinde Ottensheim das Recht ein, Teilflächen nördlich und südlich des öffentlichen Grundstückes 849/2 KG Niederottensheim mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck des Umkehrens zu befahren bzw. befahren zu lassen. Das Halten oder Parken auf dem dienenden Gut ist nicht gestattet. Dieses Fahrt-

recht steht insbesondere den Fahrzeugen der Müllabfuhr, des Winterdienstes und sonstigen Einsatzfahrzeugen zu, darf aber auch durch die Allgemeinheit, somit durch jedermann, ausgeübt werden.

Der Eigentümer des dienenden Grundstückes haftet für keine bestimmte Beschaffenheit und Eigenschaft der vom Fahrrecht betroffenen Fläche und auch nicht für deren Sicherheit, sodass die Nutzung stets auf Gefahr des jeweiligen Nutzers erfolgt.

Die mit der Errichtung der Fahrbahn auf der Umkehrfläche anfallenden Kosten hat ausschließlich die Marktgemeinde Ottensheim zu tragen. Es wird vereinbart, dass die Ausführung wie folgt zu erfolgen hat: 30 cm Frostkoffer, 10 cm Mechstab-Schicht, 2 cm grober Asphalt. Die Marktgemeinde Ottensheim hat auch die laufenden Erhaltungskosten der Umkehrfläche in einem gut befahrbaren Zustand zu tragen.

Für alle notwendigen Errichtungs- und Sanierungsarbeiten ist die Marktgemeinde Ottensheim berechtigt, die dienenden Grundstücke im notwendigen Ausmaß mit allen erforderlichen Fahrzeugen zu befahren und alle nötigen Arbeiten, einschließlich Grabungsarbeiten, vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand auf Kosten der Marktgemeinde Ottensheim wiederherzustellen. Allfällige Flurschäden sind zu ersetzen.

Als einmalige Gegenleistung für die Einräumung dieser immerwährenden Dienstbarkeit des Fahrrechtes verpflichtet sich die Marktgemeinde Ottensheim an den Grundeigentümer einen Betrag von EUR 1.500,- zu bezahlen. Alle mit der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung und Vergebührung dieses Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Marktgemeinde Ottensheim.

Die Kosten für die Errichtung des Umkehrplatzes wird gemäß Kostenschätzung zwischen € 4.000,- und € 5.000,- liegen.

Der Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 09.06.2022 den Sachverhalt beraten und mehrheitlich den Abschluss des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrags empfohlen.

Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag samt Beilage ./A wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass die Eigentümer des Grundstückes diese Lösung ermöglichen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bedankt ebenfalls sich bei der Familie, diese Möglichkeit geschaffen zu haben. Es wird ausdrücklich ein Umkehrplatz geschaffen und kein Parkplatz für Wanderer und andere. Es werden Parkverbotsschilder aufgestellt.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (samt Beilage ./A), abgeschlossen zwischen dem Grundstückseigentümer Gst. Nr. 589/2 und 591 KG Niederottensheim und der Marktgemeinde Ottensheim wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, SPÖ, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner. Dieser enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

8. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.31 „Spielplatz Nabe“ im Bereich des Grundstücks Nr. 270/1, KG Oberottensheim – Einleitung**

GR Gerhard Leibetseder erläutert, der Planungsraum liege im zentrumsnahen Bereich von Ottensheim östlich der Bahnhofstraße bzw. nördlich des Äußeren Grabens. Der Planungsraum ist derzeit weitgehend als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet. Untergeordnete Randbereiche sind als Bauland / Wohngebiet und Bauland / Kerngebiet ausgewiesen.

Im Planungsraum ist die Errichtung eines Spielplatzes für die Volks- und Mittelschule geplant. Da im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen, ist eine Umwidmung in Grünland / Erholungsfläche / Spiel- und Liegewiese, Spielplatz erforderlich.

Gleichzeitig erfolgt an der nördlichen und östlichen Planungsraumgrenze eine geringfügige Anpassung der Widmung an die digitale Katastralmappe aufgrund zwischenzeitlich geänderter Grundstücksgrenzen.

Die Änderung Nr. 31 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie den Planzielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Flächenwidmungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

Die Verfahrenseinleitung soll amtswegig erfolgen.

Die Zustimmung des Grundeigentümers röm.-kath. Pfarrgründe Ottensheim incorporiert dem Stift Wilhering erfolgte durch die Unterschrift von Pfarrer Theobald Grüner.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA findet großartig, dass für die Schulen und Kindergärten etwas geschaffen wird. Ihn interessiert, ob damit eine Wertsteigerung des Grundstücks verbunden ist.

GR Gerhard Leibetseder kann sich das nicht vorstellen. Es geht nur um eine Spielplatznutzung von Grünland.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bestätigt, dass es Grünland bleibt.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.31 „Spielplatz Nabe“ im Bereich des Grundstücks Nr. 270/1, KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstücks Nr. 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim – Einleitung**

GR Gerhard Leibetseder führt aus, mit Schreiben vom 15.06.2022 sei die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Im Weingarten 15 und 16 angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich am nördlichen Siedlungsrand vom Hauptort der Marktgemeinde Ottensheim, nördlich der Gemeindestraße Im Weingarten. Die Entfernung zum Ortszentrums (Gemeindeamt) beträgt rund 1,0 km (Luftlinie).

Der gegenständliche Bereich befindet sich an der Schnittstelle von Bauland / Wohngebiet zu Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Am unmittelbar südlich angrenzenden Grundstück sollen zwei Bauplätze, die bereits als Bauland / Wohngebiet gewidmet sind, einer Bebauung zugeführt werden. Die gleichzeitige Änderung Nr. 89 des Bebauungsplanes Nr. 40 sieht eine Änderung der Straßenfluchtlinien vor. Um südseitig ausreichende Freiflächen aufgrund der neu abzutretenden Flächen zu gewährleisten sowie unter Bedachtnahme der topographischen Situation

(Böschung), soll ein ca. 2 Meter breiter Streifen im Norden den Bauplätzen zugeschlagen und in Bauland / Wohngebiet umgewidmet werden.

Die geringfügige Wohngebietserweiterung im Ausmaß von 157 m² stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt: Es war immer die Rede davon, dass es einen runden Tisch geben muss, um diese Schwierigkeit der öffentlichen Straße mit dem südlichen Nachbarn aufzuarbeiten. Ist das jetzt geklärt?

GR Gerhard Leibetseder erwidert, das betreffe erst den nächsten Tagesordnungspunkt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, es habe ein Gespräch gegeben und das sei geklärt.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt, das habe aber die Auswirkung, dass ein 2 m-Streifen dazu gewidmet wird.

GR Gerhard Leibetseder erwidert, es wird noch einmal ein Gespräch geben, das passt wieder zum nächsten Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan“ mit der Zufahrtsthematik.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, wenn man den Straßenverlauf so lassen würde wie er ist, müsste die Gemeinde ein massive Stützmauer bauen. Derzeit ist das nur provisorisch geplant und nicht für schwere Fahrzeuge geeignet. Der geplante Tausch ist die bessere Lösung, damit der Straßenverlauf so bleiben kann. Das wurde auch vom Ortsplaner so empfohlen.

GR Gerhard Leibetseder erwidert, er habe mit dem betroffenen Grundstückseigentümer gesprochen. Es handele sich hier auch um eine Altlast, weil die Positionierung des Car Ports eine Stützmauer erfordert hätte. Es handelt sich um eine sinnvolle Lösung des Problems.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstücks Nr. 886/1, KG Niederrottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. **Bebauungsplanänderung Nr. 40.89 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich der Grundstücke Nr. 85/1, 85/5, 886/1 (Teilfl.), KG Niederrottensheim – Einleitung**

Mit Schreiben vom 15.06.2022 wurde um eine Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Im Weingarten 15 und 16 angeregt.

Der Planungsraum befindet sich am nördlichen Siedlungsrand vom Hauptort der Marktgemeinde Ottensheim, nördlich der Gemeindestraße Im Weingarten. Die Entfernung zum Ortszentrums (Gemeindeamt) beträgt rund 1,0 km (Luftlinie).

Durch die gleichzeitige Änderung Nr. 32 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 erfolgt eine geringfügige Anpassung der Widmung an die zukünftige Grundstücksgrenze.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der insbesondere hinsichtlich der Straßenfluchtlinien nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und Planungsabsichten entspricht. Zudem soll ein Wendehammer im Bebauungsplan gesichert werden.

Grundsätzlich soll durch die gegenständliche Änderung eine dem Stand der Bebauungsplanung entsprechende Bebauung gewährleistet werden und sind dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt. Die Änderung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 inkl. der Änderung Nr. 32 sowie den Planungsinteressen der Gemeinde überein.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker hatte schon überlegt, sich beim TOP Flächenwidmung zu enthalten, da sie zu wenig darüber weiß. Es werde ein kleines Eckerl abgetreten für einen Streifen von 2m über die gesamte Länge. Das sei von Vorteil für das Grundstück. Sie fragt ob schon ein Grundpreis verhandelt wurde für den Fall, dass der südliche Nachbar das kauft. Ihr scheint das zu unausgereift.

GR Gerhard Leibetseder erwidert, dass hier der Straßenpreis veranschlagt wird, der derzeit bei € 115,- beträgt. Der Bauherrenvertreter war bei der Bauberatung. Er hat auch schon mit dem südlichen Grundeigentümer gesprochen. Der flächengleiche Tausch wird funktionieren. Es geht um den Streifen südlich der Liegenschaft, wo sich derzeit eine Gartenmauer an der Grundgrenze befindet und einen Streifen, wo jetzt Weinstöcke stehen. Es werden Gespräche deswegen geführt.

GV Franz Bauer fragt nach der Empfehlung des Bauausschusses.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass die Empfehlung einhellig für die Einleitung des Verfahrens gegeben wurde. Der Betroffene wird dazu verpflichtet, die Möglichkeit eines Wendehammers zu schaffen. Das ist schriftlich so festgehalten.

GR Gerhard Leibetseder ergänzt, da gehe es um eine Umkehrmöglichkeit für Schneeräumfahrzeuge. Eine Müllabfuhr ist dort nicht vorgesehen, die gab es auch bisher nicht.

GRⁱⁿ Uli Böker fragt, wie die Müllabfuhr bewerkstelligt wird.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, es werden Müllsäcke zur Abholung bereitgestellt, je nach Wetterlage oben oder im Hohlgraben. Auch beim benachbarten Haus ist eine Müllabfuhr weder gewollt noch geplant.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 40.89 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich der Grundstücke Nr. 85/1, 85/5, 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Uli Böker. Diese enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

11. **Bebauungsplanänderung Nr. 40.88 „Am Teichfeld 12+12a“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/1 (Teilfl.), 460/2 und 460/5, alle KG Oberottensheim – Einleitung**

GR Gerhard Leibetseder erläutert, mit Schreiben vom 13.04.2022 sei um eine Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Am Teichfeld 12 und 12a angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im Siedlungsgebiet Teichfeld, unmittelbar südlich der B 127 Rohrbacher Straße, in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum Marktplatz (Luftlinie) von Ottensheim und ist als eingeschränktes Gemischtes Baugebiet gewidmet.

Aufgrund der unmittelbaren Lage des Planungsraumes an der B 127 Rohrbacher Straße ist im rws. Bebauungsplan Nr. 40 ein Straßenbegleitgrün mit Lärmschutzeinrichtungen festgelegt, wodurch die Errichtung von Bauwerken (ausgenommen Lärmschutzeinrichtungen) unzulässig ist. Diese Fläche entlang der B 127 verliert aufgrund der mittlerweile errichteten Lärmschutzwand ihre Bedeutung, einerseits hinsichtlich der Aufforderung zur Errichtung eines Lärmschutzes und andererseits hinsichtlich ihrer Bedeutung als Straßenbegleitgrün für das Erscheinungsbild des Straßenraumes, da sie durch die bestehende Lärmschutzwand vom Straßenraum aus nicht mehr einsehbar ist.

Durch die ggst. Änderung des Bebauungsplanes soll daher insbesondere der Bereich entlang der B 127 an die geänderten Rahmenbedingungen und Planungsabsichten angepasst werden und sind dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt. Zudem soll eine bauplatzübergreifende Bauweise ermöglicht werden. Die Änderung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteils Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurde die Planänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung Nr. 40.88 „Am Teichfeld 12+12a“ im Bereich der Grundstücke Nr. 1023/1 (Teilfl.), 1024/1 (Teilfl.), 460/2 und 460/5, alle KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Bebauungsplanänderung Nr. 02/02/00 „Linzer Straße / Gumpmayrberg / Förgengasse“ im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim – Einleitung

GR Gerhard Leibetseder informiert darüber, dass mit Schreiben vom 24.06.2021, eingelangt am 25.06.2021, eine Bebauungsplanänderung im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim angeregt wurde, um eine Wohnbebauung in zentraler Lage zu ermöglichen.

Die Anregung wurde in der 3. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 13.12.2021 behandelt und Folgendes beschlossen:

„Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/02/00 „Linzer Straße 32+34“ im Bereich der Gst. Nr. 101, 100/1, .159/1, 1019/9 (Teilfl.), 1019/18 (Teilfl.) und 1024 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, nicht vor.

Es erfolgt daher keine Verfahrenseinleitung.

Sobald die Voraussetzungen vorliegen, wird der Gemeinderat die Anregung erneut behandeln.“

In der Zwischenzeit erfolgte durch den Bauausschuss in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner DI Lueger, Topos III und von DI Fritz Matzinger eine intensive Erarbeitung der Neuerstellung des Bebauungsplanes nicht nur im Bereich der ursprünglichen Anregung, sondern im gesamten Bereich des Neuplanungsgebietes „Umstrukturierungsbereich südl. Linzer Straße – Gumpmayrberg bis Seca“.

Der Planungsraum befindet sich südlich der Linzer Straße, im Bereich zwischen Gumpmayrberg und dem Betriebsgelände Campestrini. Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist im westlichen Teilbereich Bauland / Kerngebiet gewidmet, im östlichen Teilbereich Bauland / Gemischtes Baugebiet. Etwa zwei Drittel der gesamten Fläche befinden sich innerhalb der HW₁₀₀-Hochwasseranschlaglinien der Donau.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam, der insbesondere auf die Konfliktsituation der damaligen Betriebsbaugewidmung des Campestrini-Areals reagierte. Unter anderem wurden eine abschirmende Bebauung sowie eine großflächige Trenngrün-Ausweisung zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung im Bebauungsplan festgelegt.

Da der Widmungs- bzw. Nutzungskonflikt zwischen Betriebsbaugelände und einer Wohnnutzung nicht mehr besteht ist eine Änderung der Festlegungen des rws. Bebauungsplanes an die geänderten Rahmenbedingungen erforderlich. Um zu vermeiden, dass die Neuerstellung des Bebauungsplanes erschwert oder verhindert wird, wurde ein Neuplanungsgebiet verordnet, welches insbesondere Zulässigkeitsbereiche für die Neuerrichtung einer Hauptbebauung sowie Abtretungsflächen ins öffentliche Gut ausweist.

Die Erarbeitung der Rahmenbedingungen als Grundlage für die Bebauungsplanerstellung erfolgte im Rahmen eines Planungsworkshops. Als Ergebnis wurden insbesondere die bebaubaren Bereiche, raumordnungsfachliche Rahmenbedingungen (Bebauungsdichte, zwingende Planungsvoraussetzungen), Funktion und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Entwicklungsphasen bzw. der Planungshorizont definiert.

Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes soll nun eine Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/02/00, in Abstimmung auf die Strukturvoraussetzungen des unmittelbaren Umgebungsbereiches bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 im Geltungsbereich durchgeführt werden.

Der ggst. Entwurf des Bebauungsplanes entspricht den Zielen des Neuplanungsgebietes und den Rahmenbedingungen des Planungsworkshops, stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht nicht den Planungsinteressen der Gemeinde.

Soweit aus den Planungszielen der Gemeinde, der Grundlagenforschung und der Erläuterung der Festlegungen ableitbar, wird auf Interessen Dritter durch die gegenständliche Bebauungsplanung möglichst Bedacht genommen. Die Behandlung der im Zuge des Verfahrens eingehenden Stellungnahmen ist im Rahmen der Interessenabwägung vor Beschlussfassung des Planes im Gemeinderat geboten.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurde die Neuerstellung des Bebauungsplanes als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, die Herangehensweise des Bauausschusses war großartig. Es ist wichtig, sich so qualifiziert mit einer Bebauung im Ortszentrum auseinander zu setzen. Es geht hier um das Ortsbild und um den Verkehrsraum. Mit dem Verkehrsraum Förgengasse müsse man sich noch näher befassen. Es gibt eine Stellungnahme des Radfahrbeauftragten, der sich zu der Thematik geäußert hat. Das müsse man sich genau anschauen, es geht auch um eine Tiefgarageneinfahrt usw. Ein wenig vermisst hat sie, dass die Betroffenen des Gesamtplans unter Mitwirkung des Ortsplaners qualifiziert informiert werden, um eventuell offene Fragen klären zu können. Hier sollte zeitnah ein eigener Termin gefunden werden.

GV Franz Bauer unterstützt das. Er drängt auch auf einen zeitnahen Termin.

GR Gerhard Leibetseder ergänzt, dass im zuständigen Ausschuss jeder Beschluss bzw. jede Entscheidung, die zu diesem Entwurf geführt hat, einhellig getroffen worden ist. Daher ist davon auszugehen, dass hier eine qualitativ hochwertige Bebauung erfolgen wird.

GRⁱⁿ Uli Böker merkt an, dass sie hervorheben möchte, dass die Verwendung fossiler Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung unzulässig ist. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Sie forciert, dass die Baukultur auch in Richtung Klimaschutz und Krisenbewältigung beitragen kann. Daher soll sich die Auseinandersetzung damit in den Bebauungsplänen niederschlagen. Genauso soll es nur einen Stellplatz pro Haushalt geben. Wir müssen das Auto nicht verdammen, aber man muss forcieren, dass das Auto nicht mehr so intensiv genutzt wird, wie in den letzten Jahren.

GR Gerhard Leibetseder erwidert, im weiteren Verlauf sei der nächste Schritt die Information der Betroffenen und die zweite Abstimmung mit dem Planer. Die Erkenntnisse aus diesen Diskussionen sollen einfließen in der Erstellung des endgültigen Bebauungsplans.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/02/00 „Linzer Straße / Gumplmayrberg / Förgengasse“ im Bereich der Grundstücke Nr. .153, .156/1, .156/3, .157, .159/1, .159/2, 100/1, 100/2, 101, 1019/18, 1019/9, 102/1, 102/2, 1024/6 (Teilfl.), 103, 1039/12, 1039/13, 1039/14, 1039/17, 1039/8 (Teilfl.), 104 (Teilfl.), 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 48, 49, 85/11 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.29 „Mühlenweg 3“ im Bereich der Gst. Nr. 25/1 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 831/1 (Teilfl.), 856 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

GR Gerhard Leibetseder führt aus, das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung sei in der 5. Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 16.05.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die geplante Sonderausweisung dann ohne Einwand zur Kenntnis genommen wird, wenn gemäß forstfachlicher Stellungnahme eine entsprechende Widmungsfestlegung sicherstellt, dass das bestehende Gebäude in baumsturzsicherer Bauweise umgebaut wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die textliche Festlegung der Gz3“ rechtlich problematisch sei, die Überarbeitung dieser textlichen Festlegung sei erforderlich.

Land Oö. Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:

Mit Schreiben vom 05.05.2022 wurde mitgeteilt, dass die Änderung bezüglich elektrotechnischer Sicherheit und Energieversorgung nicht problematisch sei. Aus aktueller Sicht werden keine Nachteile für die öffentliche Stromversorgung durch die Flächenwidmungsplanänderung erwartet.

Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Mit Schreiben vom 05.04.2022 teilte das Land Oö, Abt. Wasserwirtschaft mit, dass hinsichtlich der Trinkwasserversorgung der Umwidmung zugestimmt wird.

Hinsichtlich Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) wird auf die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung hingewiesen.

Ansonsten bestehe seitens der Abt. Wasserwirtschaft keine Einwände.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

In der Stellungnahme vom 28.04.2022 wird mitgeteilt, dass die Umwidmungsfläche bei Hm 8,3 rechtsufrig am Bleicherbach liegt und von diesem lediglich durch eine Gemeindestraße getrennt ist.

Nach dem Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Ottensheim liegt die Fläche mit ihrer bachzugewandten Hälfte in der Gelben Gefahrenzone des Bleicherbaches und reicht bis unmittelbar an die Rote Gefahrenzone heran.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren bestehen bezüglich der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine Einwände, wenn:

- Im Falle der Sanierung/ Neubaus des bestehenden Objektes seitens der Baubehörde im Bauverfahren entsprechende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen für hochwassersicheres Bauen vorgeschrieben werden.
- Die Verbringung der anfallenden Dach- und Oberflächenwässer fachgerecht und rechtskonform erfolgt.

Land Oö. Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Mit Schreiben vom 28.04.2022 wird der Gemeinde mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht alleine durch den Einbau von Wohnungen in ein bestehendes ehemals landwirtschaftlich genutztes

Gebäude mit keinen negativen Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild zu rechnen ist und daher die Umwidmung zur Kenntnis genommen wird.

Zu beachten sei jedoch, dass im Freibereich gem. den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes nur 8 Stellplätze geschaffen werden dürfen. Darüber hinaus gehende Stellplätze seien in die bestehende Kubatur aufzunehmen.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung:

Mit Schreiben vom 25.04.2022 wurde in der forstfachlichen Stellungnahme festgehalten, dass sich auf dem Gst. Nr. 158, KG Niederottensheim, welche als siedlungsbereichsergänzender Grünzug gewidmet werden soll, die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen unzulässig es, ebenso darf in diesem Bereich keine Neuaufforstung erfolgen.

Mit Bescheid vom 06.02.2022 wurde auf dem Gst. Nr. 148 westlich des Gebäudes Mühlenweg 3 eine Waldfläche festgestellt, die in der gegenständlichen Änderung bereits berücksichtigt wurde (BHUU-Forst-2021-491177/6-Ti).

Der Waldabstand zum bestehenden Gebäude beträgt im Westen ca. 12m und im Nordwesten lediglich 5-6m. Durch mögliche Baumhöhen von 25 bis 30m besteht für das bestehende Gebäude ein hohes Gefährdungspotential durch umstürzende Bäume sowie herabfallende Äste und Wipfelteile.

Aus forstfachlicher Sicht könne daher der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes nur zugestimmt, werden, wenn das bestehende Gebäude derart umgebaut wird, dass im Falle eines Baumsturzes keine Personen- und maximal sehr geringfügige Sachschäden auftreten können (Baumsturz sichere Bauweise unbedingt erforderlich).

Behandlung der Stellungnahme:

Es wurde die Verordnung mit einer Schutzzone im Grünland Gr4 im Bereich des Gebäudebestandes ergänzt.

Gr4: Neu- und Zubauten sind in baumsturz sicherer Bauweise mit bautechnischen Maßnahmen zum Baumwurfschutz (wie Stahlbetondecke/Baumsturzstatik z.B. mit verstärkten Dachstützen) auszuführen.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Strom:

In der Stellungnahme bezüglich der Elektrizitätsleitungsanlagen vom 28.03.2022 wird mitgeteilt, dass die 10-kV-Hochspannungsleitung Niederottensheim - Ottensheim UNT Dürnberg im Teilbereich Mast Nr. 26 bis Mast Nr. 28 berührt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungssachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan einzutragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.

Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objek-

tes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.

6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.

7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.

8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer **Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich der Erdgasleitungsanlagen vom 28.03.2022, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Plangenehmigung mit der oben erwähnten Ergänzung zu beschließen.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 15.06.2021.

Mit Email vom 15.06.2022 wurde der Gemeinde von der Eigentümerin mitgeteilt, dass sie mit den vorgeschriebenen Änderungen bzw. den Forderungen des Forstdienstes einverstanden ist.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ Uli Böker fragt nach, hier gehe es jetzt um die Flächenwidmung, nicht um die Gehsteigabtretung?

GR Gerhard Leibetseder bejaht das, er habe zu Gehsteigabtretung nur die Information gegeben. Das sei keine Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens.

GR Helmut Kremmaier merkt an, dieses Objekt sei der Grund gewesen, warum er in der 7. Sitzung des Gemeinderates am 9. Mai 2022 den Antrag gestellt habe, vor der Genehmigung weiterer Bauprojekte in Niederottensheim ein Gesamtkonzept für die Verkehrsinfrastruktur in Niederottensheim, welches Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr gleichrangig berücksichtigt, zu erstellen. Er habe den Flächenwidmungsplan-Erläuterungsbericht gelesen, unter dem Punkt „2.4.12 Infrastrukturaufwand“ liest er lapidar, „Die technischen Infrastrukturvoraussetzungen (Verkehr, Wasser, Abwasser) sind für den Planungsraum ohne zusätzlichen Aufwand gewährleistet.“ In diesem umfassenden Konvolut von 39 Seite findet die von ihm angesprochene Problematik überhaupt keinen Niederschlag. Aus diesem Grund habe er den so Antrag gestellt. In der letzten Gemeinderatssitzung wurde das an den Bauausschuss verwiesen, konnte aber in der letzten Ausschusssitzung nicht mehr behandelt werden. Der Gehsteig ist ein Thema, es geht aber auch um die Straßen und die Brücken, es geht um die Verkehrssituation in Niederottensheim, nicht um die Kreuzung an der B 127. Das muss im Bauausschuss behandelt werden. Er sei nicht grundsätzlich gegen dieses Bauobjekt, er werde aber aus den genannten Gründen gegen den Antrag stimmen.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.29 „Mühlenweg 3“ im Bereich der Grundstücke Nr. .25/1 (Teilfl.), 158 (Teilfl.), 831/1 (Teilfl.), 856 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

14. **Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 342, 229, 230/1, KG Oberottensheim – Plangenehmigung**

GR Gerhard Leibetseder erklärt, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung sei in der 5. Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 09.05.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Somit ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Land OÖ, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft:

In der Stellungnahme vom 06.05.2022 wird mitgeteilt, dass das gegenständliche Planungsgebiet im Randbereich der Überflutungsfläche des HW 2013 liegt.

Mit den derzeit laufenden Hochwasserschutzplanungen für die Gemeinde Ottensheim kommt es zu keinen ungünstigen Überschneidungen. Das gegenständliche Planungsgebiet liegt im geschützten Bereich des geplanten technischen Hochwasserschutzes.

Es wurde festgehalten, dass aus fachlicher Sicht der gegenständlichen Bebauungsplanänderung zugestimmt werden kann.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 28.03.2022, wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand erhoben wird.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 28.03.2022 wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich in diesem Bereich.

In der 5. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 09.06.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Plangenehmigung zu beschließen.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Torben Walter MA merkt an, das er gegen den Antrag stimmen wird. Er findet die Vorgehensweise der Gemeinde, zuerst einen Bauplan einzureichen und diesen dann wissentlich und willentlich nicht einzuhalten, anschließend zu legitimieren, falsch. Der richtige Weg wäre seiner Meinung nach ein Abbruchbescheid des Bürgermeisters gewesen. Wenn man diese Tür einmal öffnet, wird es Nachahmer geben.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, das sei ausführlich diskutiert worden. Es sind beiderseits Fehler gemacht worden.

GV Franz Bauer versteht die Wortmeldung von Torben Walter so, dass es unter Umständen nicht rechtens sein könnte, wenn man dem Antrag zustimmt. Ist das sicher rechtlich gedeckt?

GR Gerhard Leibetseder erwidert, es entspricht dem Bautechnikgesetz und den bautechnischen Vorschriften, es gibt eine Rechtsauskunft des Landes – es wurde alles positiv bewertet. Daher besteht Rechtssicherheit für den Beschluss.

GV Reiter-Schwaighofer wird ebenfalls nicht zustimmen aus den bereits von Torben Walter genannten Gründen. Ihm reicht die Argumentation, dass der Beschluss rechtlich gedeckt ist und „*damit a Ruhe ist*“, nicht.

GRⁱⁿ Hemma Fuchs wird für den Antrag stimmen, weil sie es für richtig hält, ein „hatschertes Problem“ einmal zu beenden. Sie hat den Wunsch an den Bauausschuss, darüber zu reflektieren, wie man solche Fehlentwicklungen früher erkennen bzw. verhindern kann.

GR Gerhard Leibetseder erwidert, es gab einen Einreichplan und normalerweise geht man davon aus, dass dieser auch eingehalten wird. Die Information, die sich der einzelne Bauwerber auf der Gemeinde gratis einholen kann (Bausprechtage, Bauberatungstage) tragen dazu bei, dass er Sicherheit darüber bekommt, in welchem Rahmen er sich bewegen kann. Natürlich ist es normalerweise so, dass man bei einem konsenslosen Bau Gefahr läuft, dass es zu einem Abbruchbescheid kommt. In diesem Fall sei das unglücklich verlaufen, auf die Details will er jetzt gar nicht mehr eingehen. Aus seiner Sicht ist es rechtlich vertretbar, das so zu beenden. Es wird immer wieder zu solchen Sachen kommen, die eine oder andere Altlast droht schon wieder, im Bauausschuss behandelt zu werden. Bei Neubauten wird man sich jedenfalls darum bemühen, so etwas zu vermeiden.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 342, 229, 230/1, KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ sowie Hemma Fuchs, Thomas Schoberleitner, Teresa Wielend, Uli Böker, Uli Gruber und Johannes Kornfellner von der Fraktion Pro O. Gegen den Antrag stimmen Torben Walter und Johannes Reiter-Schwaighofer von der Fraktion Pro O. Michaela Kaineder und Manuela Wolfmayr (beide Pro O) enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen wurde.

15. **Bebauungsplanänderung inkl. Teilaufhebung Nr. 40.87 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/4, 180/5, 180/6, 180/7, 182/1, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung:**

GR Gerhard Leibetseder führt aus, das Verfahren zur Bebauungsplanänderung sei in der 4. Gemeinderatssitzung vom 31.01.2022 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 18.03.202 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der Waldrandlage sowie aufgrund der Lage in einem Braunen Hinweisbereich „Überflutung“ eines Wildbaches berührt werden.

Der geplanten Änderung wird aus fachlicher Sicht dann zugestimmt, wenn die Forderung der Wildbach- und Lawinenverbauung berücksichtigt wird.

Weiters wird gemäß forstfachlicher Stellungnahme empfohlen, dass bei etwaigen Neu- und Zubauten auf dem Gst. Nr. 180/4 im Abstand von 30m zum Wald die Marktgemeinde Ottensheim in baurechtlichen Verfahren eine baumsturz sichere Bauweise vorschreibt. Diese Forderung könnte jedoch auch bereits in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

BH Urfahr Umgebung, Forstdienst:

Mit Schreiben vom 08.03.2022 wurde folgende forstfachliche Stellungnahme abgegeben:

Das gegenständliche Planungsgebiet grenzt im Norden an einen Laub-Nadel-Mischwald (Eiche, Fichte, Hainbuche, Bergahorn usw.). Das bestehende Wohngebäude Bleicherweg 22 auf dem Grundstück 180/4 und die Baufluchtlinie weisen einen Waldabstand von lediglich ca. 8 Meter auf, wodurch ein Gefährdungspotenzial durch umstürzende Bäume sowie herabfallender Äste und Wipfelteile besteht.

Westlich des Planungsgebietes grenzt der Uferbegleitbewuchs des Bleicherbaches an, der allerdings keine Waldeigenschaft aufweist.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 180/7, KG Niederottensheim wird aus forstfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die bestehende Gefährdungssituation im Norden nicht verändert und es besteht daher aus forstfachlicher Sicht kein Einwand.

Es wird allerdings empfohlen, dass bei etwaigen Neu- und Zubauten auf dem

Grundstück Nr. 180/4 im Abstand von 30 Metern zum Wald die Marktgemeinde

Ottensheim in baurechtlichen Verfahren eine baumsturzsichere Bauweise vorschreibt.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Forderung des Forstdienstes wurde im Verordnungstext unter 5.4 aufgenommen.

„5. Immissionsschutz, Umwelt

5.4 Neu- und Zubauten am Grundstück Nr. 180/4, KG Niederottensheim, sind im 30m-Waldperimeter in baumsturzsicherer Bauweise mit bautechnischen Maßnahmen zum Baumwurfschutz (wie Stahlbetondecke/Baumsturzstatik z.B. mit verstärkten Dachstühlen) auszuführen.“

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Mit Stellungnahme vom 22.02.2022, wird mitgeteilt, dass der Planungsbereich im Wildbacheinzugsbereich Bleicherbach liegt und lt. aktuellem Gefahrenzonenplan im südlichen Bereich (Gst. 182/1, KG Niederottensheim) in einem Braunen Hinweisbereich „Überflutung“ liegt.

Ebenso ist in der Hangwasserkarte des Landes Oö eine geringe Hangwassergefährdung für diesen Bereich ausgewiesen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren besteht gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes unter Einhaltung bzw. Aufnahme folgenden Punktes in den Bebauungsplan kein Einwand:

Die mit dem Braunen Hinweisbereich ausgewiesenen Oberflächenwässer fließen von Osten über die Straße kommend über die Südseite des Bebauungsbereiches am Gst. 182/1 Richtung Südwesten (auf das Gst. 182/6) ab. Um diesen Durchflussbereich dauerhaft aufrecht zu erhalten ist in einem Abstand von 3 Metern zur Grundgrenze an der Südseite bzw. der Ostseite des ggst. Grundstückes ein ungehinderter Wasserabfluss zu gewährleisten (keine Nebengebäude, abflussbehindernde Sockelmauern bzw. Gartenzäune und Geländeänderungen, die den Abfluss zu Ungunsten Dritter ableiten).

Behandlung der Stellungnahme:

Der Forderung der Wildbach- und Lawinen wurde durch die Aufnahme des Bereiches „Abflusskorridor“ in den normativen Inhalt der Verordnung nachgekommen.

Die textliche Festlegung lautet:

„Abflusskorridor

Der ausgewiesene Bereich ist dauerhaft von jeglicher abflussbehindernden Bebauung freizuhalten.“

Land OÖ, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Natur- und Landschaftsschutz:

In der Stellungnahme vom 14.03.2022 wird mitgeteilt, dass durch die Bebauungsplanänderung neben der Anpassung des Verlaufs des Bleicherweges an die Natur und die Aufhebung des Bebauungsplanes für das als Grünland gewidmete Gst. Nr. 180/7 keine weiteren grundlegenden Änderungen erkennbar sind.

Negative Auswirkungen auf das Natur- und Landschaftsbild sind durch diese Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten und es wird die Änderung daher in naturschutzfachlicher Hinsicht zur Kenntnis genommen.

Land OÖ, Dir. Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen):

In der Stellungnahme vom 10.02.2022 wird mitgeteilt, dass sich die Planungsfläche lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung befindet. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der WLV verwiesen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Netz OÖ, Energie AG Oberösterreich, Strom:

Mit Stellungnahme bezüglich Strom vom 07.02.2022, wird mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand erhoben wird.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Gas:

In der Stellungnahme bezüglich Erdgasleitungsanlagen vom 07.02.2022 wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben.

Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

Anreger und Grundeigentümer der Gst. Nr. 180/4, 180/5, 180/6, 180/7, 182/1, alle KG Niederottensheim:

In der am 17.02.2022 eingelangten Stellungnahme vom 16.02.2022 wird Folgendes vorgebracht:

1. Bei den Grundstücken Nr. 180/4 und 180/5, KG Niederottensheim, soll die „GV Grünfläche Vorgarten“ unterbrochen werden, um eine Garage bzw. ein Carport im Sinne der Carportrichtlinie errichten zu können.

Behandlung der Stellungnahme:

Der Verordnungstext des Bereiches „GV“ Grünfläche Vorgarten soll folgendermaßen ergänzt werden: *„Zulässig ist die Errichtung von mit Schutzdächern versehene Abstellplätze bzw. Carports, sofern eine Länge von 6,0m entlang der zugeordneten Straßengrundgrenze nicht überschritten sowie ein Abstand von den Stützen und geschlossenen Seitenwänden von 3,0m und des Dachumrisses von 2,0m jeweils zur Straßenfluchtlinie eingehalten werden.“*

Dadurch wird auch die Ergänzung der Textlichen Festlegungen im Punkt 1.1 notwendig, dass auch:

- *„die in den Bereichen GV zulässigen Bauwerke“*

ausgenommen sind.

2. Bei der Parz. Nr. 182/1, KG Niederottensheim, soll die westliche Baufluchtlinie geradlinig weiter verlaufen (wie auch im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 40 dargestellt).

Behandlung der Stellungnahme:

Dass die westliche Baufluchtlinie nicht geradlinig weiterlaufen kann, ist durch die Festlegung der Schutz- und Pufferzone im Bauland Ff3 im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan bedingt, die im

vorliegenden Bebauungsplanentwurf als „G1“ „Verbindliche Grünfläche“ mit praktisch dem gleichlautendem Verordnungstext definiert wurde.

Die Festlegung im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan lautet:

„Ff3: Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten. Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen sowie Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge und befestigte Aufenthaltsflächen, sofern ein Ausmaß von 20% der als Schutzzone ausgewiesenen Fläche nicht überschritten wird. Bestehende Uferbegleitgehölze sind zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.“

3. Parz. Nr. 182/1, KG Niederottensheim: Wie im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 40 dargestellt (gerade Straße, Baufluchtlinie), war vereinbart, dies in den neuen Bebauungsplan zu übernehmen (z.B. vergrößerte Baufläche und Veränderung der Zufahrtsstraße).

Behandlung der Stellungnahme:

Die Ausweisung der Straßenfluchtlinie erfolgte entsprechend der Vermessung GZ 1589/19, geolanz ZT-GmbH, vom 07.01.2020, wodurch die Erschließungsstraße gemäß Bestandsituation dargestellt wird. Gleichzeitig war die Korrektur des öffentlichen Gutes Auslöser für die ggst. Bebauungsplanänderung sowie der bereits im Gemeinderat beschlossenen Änderung Nr. 30 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 und werden die Widmungen entsprechend der Änderung aufgenommen.

Eine Verschiebung der Erschließungsstraße Richtung Norden zur Vergrößerung des Baufeldes am Gst. Nr. 182/1 bedingt eine Neustrukturierung der öffentlichen Verkehrsflächen, den Abschluss eines Raumordnungsvertrages insbesondere zur Regelung der Errichtung der Infrastruktur und bestehen Restriktionen durch die Ausweisung einer braunen Gefahrenzone und zudem eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nördlich des öffentlichen Gutes.

Die angeregte Umstrukturierung kann daher erst in einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont entschieden werden.

In der 4. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 21.04.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Plangenehmigung mit den oben erwähnten Ergänzungen zu beschließen.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer gemäß § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. über die Änderung in der Verordnung erfolgte am 04.05.2022.

Innerhalb der Stellungnahmefrist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung inkl. Teilaufhebung Nr. 40.87 „Bleicherweg 20+22“ im Bereich der Gst. Nr. 180/3 (Teilfl.), 180/4, 180/5, 180/6, 180/7, 182/1, 833 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Manuel Wasicek war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

16. **Nachwahl in Ausschüsse – Fraktion pro O**

E-GR Mag. Mathias Kaineder von der Fraktion Pro O hat mit Wirkung vom 27.06.2022 (Schreiben vom 26. Mai 2022) auf seine Funktion als Mitglied im Ausschuss Kultur, Freizeit, Sport der Marktgemeinde Ottensheim verzichtet.

Dadurch ist eine Nachwahl gem. § 33 Abs 5 iVm. § 32 Abs 1 Oö. GemO 1990 idgF. erforderlich:

Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:

Mitglied: GRin Manuela Wolfmayr

Für die erforderliche Nachwahl liegt dem Gemeinderat ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag der vorschlagsberechtigten Wahlpartei Pro O vor. Dieser Wahlvorschlag entspricht den formalen Erfordernissen, insbesondere weist er auch die notwendige Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf.

Um den Wahlvorgang zu vereinfachen, soll im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die Wahl durch öffentliche Abstimmung durchgeführt werden. Für diesen Beschluss ist die Einstimmigkeit des gesamten Gemeinderates erforderlich.

Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Für die Durchführung der gegenständlichen Nachwahlen wird im Sinne der Bestimmungen des § 52 Oö. Gemeindeordnung 1990 von der geheimen Wahl mittels Stimmzettel abgegangen und die von der Fraktion Pro O durchzuführende Wahl durch öffentliche Abstimmung vorgenommen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aufgrund der einstimmigen Annahme des Antrages kann von der geheimen Stimmzettelwahl abgegangen werden.

In weiterer Folge wird die Fraktion Pro O um Abstimmung über den vorliegenden Wahlvorschlag ersucht.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder stellt daher den ANTRAG, die Fraktion Pro O beschließe:

**„Nach dem vorliegenden Wahlvorschlag soll folgender Ausschuss neu besetzt werden:
Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport:**

Mitglied: Manuela Wolfmayr

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Aus organisatorischen Gründen wird der TOP 18 (Allfälliges) vorgezogen.

18. Allfälliges

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder lädt zu zwei Veranstaltungen ein:

Am Dienstag, 28. Juni 2022 um 09:00 Uhr (Vorstellung für alle Schüler:innen der MS Ottensheim) sowie um 19:30 Uhr (öffentliche Vorstellung) veranstalten die Jugendbeauftragten der Marktgemeinde Ottensheim einen Filmabend mit anschließender Diskussion, u.a. mit dem internationalen Gast Joseph Rathinam zum Thema „lokale Kinderparlamente“! Der Dokumentarfilm Power to the Children (2018, 85 Min.) zeigt auf, wie indische Kinder und Jugendliche mit Mut und Kreativität Einfluss auf wichtige politische Prozesse nehmen. Anna Kersting zeigt in ihrem Dokumentarfilm Kinder und Jugendliche in Indien, die keine Lust mehr darauf haben, Armut, Umweltverschmutzung, Gewalt und Kinderarbeit hinzunehmen. Sie gründen ein eigenes Parlament, bestimmen ihre eigenen Minister und verbessern damit nicht nur ihr Leben, sondern das der erwachsenen Dorfbewohner gleich mit. Aus Kinder- und Jugendperspektive wird von Herausforderungen und Aktionen erzählt, in einer Welt, die von Kindern erwartet, dass sie dem Beispiel der Erwachsenen folgen. Doch diese Kinder gehen einen neuen Weg – mit Entschlossenheit, Mut, Ausdauer und Kreativität. Im Anschluss an den Film freuen wir uns, mit unserem Gast Joseph Rathinam (Initiator des Children's Parliament in Indien und Experte für Kinderparlamente) ins Gespräch zu kommen.

Das PRO O. FRISCHLUFTKINO findet am Samstag, den 2. Juli 2022 um 20:00 Uhr am Marktplatz statt. Gezeigt wird der Film „Die göttliche Ordnung“. Die göttliche Ordnung ist ein schweizerisches Filmdrama von Petra Volpe, die auch das Drehbuch zum Film schrieb. In der Schweizer Idylle ist fast gar nichts oder nur wenig von den sozialen Umwälzungen auf der Welt zu spüren, die sich seit der 68er-Bewegung ereignen, und auch das Leben der Protagonistin blieb davon unberührt. Ganz im Gegen-

teil: Es herrscht die Meinung, Emanzipation sei ein Fluch, eine Sünde der Natur und gegen die göttliche Ordnung. Als sie sich, öffentlich und kämpferisch, für das Stimmrecht der Frauen in der Schweiz einsetzt und zu einem Streik aufruft, gerät der Dorf- und Familienfrieden gehörig ins Wanken. Es gibt einen Vorfilm von Viktoria Kaser aus Ottensheim, der inhaltlich gut dazu passt. Sitzgelegenheit sind selbst mitzubringen.

GV Georg Fiederhell lädt ein zum Donaufest Ottensheim am Marktplatz am 9. und 10. Juli 2022. Der Eintritt ist kostenlos. Es gibt Live Musik mit verschiedenen Bands und einen großen Gastgarten mit Bewirtung am Marktplatz. Am Sonntag gibt es ein Familienfest mit dem Ottensheimer Musikverein und einem Frühschoppenmusikanten.

Weiters wünscht er allen einen schönen, erholsamen, Corona-freien Sommer.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer wünscht das ebenfalls.

Die Sitzung wird um 19:30 Uhr bis zum Erscheinen der Ehrengäste um 20:00 Uhr unterbrochen und mit den Ehrungen der ausgeschiedenen Mitglieder des Gemeinderates fortgesetzt-

17. Ehrung ausgeschiedener Mitglieder des Gemeinderats

Die Marktgemeinde Ottensheim ehrt im Sinne des § 16 Oö. GemO 1990 folgende ausgeschiedene Mitglieder des Gemeinderates:

Anselm Klaus: Erinnerungsmedaille in Silber für 1,5 Perioden: 1997-1999/ 2015-2021

- 10.11.1997 Gemeinderat; Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Einrichtungen (Tourismus, Freiwillige Feuerwehren, Sport und Freizeitanlagen); Mitglied im Sanitätsausschuss des Sanitätsgemeindeverbandes Ottensheim
- 09.11.2015 Obmann-Stellvertreter im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft; Ersatzmitglied im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr; Mitglied in der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Ottensheim; Ersatzmitglied in der Gemeindevertretung, in der Vollversammlung des Tourismusverbands Ottensheim; Vertreter im Donauregion Urfahr-West, Verein für Regionalentwicklung; Mitglied in der Verbandsversammlung Gemeindeverband „Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West – uwe“
kurz: „INKOBA uwe“

Denkmaier Roland: Erinnerungsmedaille in Silber für 1 Periode: 2015-2021 (abwesend)

09.11.2015 Fraktionsobmann der FPÖ Ottensheim; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport; Mitglied in der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Ottensheim; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung

Glaser Karl: Erinnerungsmedaille in Silber für 4 Perioden: 1997-2021 (teilweise Ersatz)

10.11.1997 Ersatzmitglied im Gemeinderat; Ersatzmitglied im Jagdausschuss;
18.01.2002 Gemeinderat
12.05.2003 Gemeindevorstand
06.11.2003 Gemeindevorstand; Obmann-Stv. im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen; Ersatzmitglied im Jagdausschuss; Ersatzmitglied in der Tourismuskommission; Vertreter in der Donauregion Urfahr-West;
27.04.2009 Gemeinderatsmitglied;
12.10.2009 Gemeinderatsmitglied; Mitglied im Finanzausschuss; Jagdausschuss;
06.11.2015 Ersatzgemeinderat

Kreslehner Rainer: Erinnerungsmedaille in Silber für 4 Perioden: 1997-2021 (teilweise Ersatz)

10.11.1997 Ersatzmitglied im Gemeinderat und im Prüfungsausschuss und im Ausschuss für Umwelt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
19.06.2000 Gemeinderat;
28.09.2003 Gemeinderat; Obmann im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Obmann-Stv. im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öff. Verkehr und Feuerwehrwesen; Vertreter im Abwasserverband Unteres Rodltal; Sitzungsteilnehmer ohne Stimmrecht im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland;
12.10.2009 Ersatzmitglied im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr, Obmann im Ausschuss für Umwelt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Vertreter im Abwasserverband Unteres Rodltal

06.11.2015 Ersatzgemeinderat; Ersatzmitglied in der Verbandsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“; Ersatzmitglied im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr

Kriegisch Otto: Erinnerungsmedaille in Silber 1 Periode: 2015-2021

09.11.2015 Gemeindevorstand, Ersatzmitglied im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft; Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrwesen und öffentlicher Verkehr; Ersatzvertreter im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung; Mitglied im ÖV-Gemeindeverband „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“; Ersatzvertreter im Donauregion Urfahr-West, Verein für Regionalentwicklung; Ersatzmitglied in der Verbandsversammlung Gemeindeverband „Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West – uwe“ kurz: „INKOBA uwe“



Ehmann Maria: Erinnerungsmedaille in Gold für 2 Perioden: 2009-2021

- 09.05.2011 Gemeinderat; Mitglied Sozialausschuss; Mitglied in der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Ottensheim
- 14.09.2017 Mitglied im Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung, Mitglied in der Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung
- 11.05.2020 Wahl in den Gemeindevorstand; Mitglied im Personalbeirat

Schuster Karin: Erinnerungsmedaille in Gold für 2 Perioden: 1997-2003/ 2015-2021

- 10.11.1997 Ersatzmitglied im Gemeinderat und im Finanzausschuss
- 28.09.2003 Ersatzmitglied Gemeinderat; Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss; Ersatzmitglied im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öff. Verkehr und Feuerwesen; Ersatzmitglied im Sanitätsausschuss;
- 09.11.2015 Fraktionsobfrau der pro O; Obmann-Stellvertreterin des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Ersatzvertreterin im Regattaverein Linz/Ottensheim; Ersatzvorsitzende im Personalbeirat; Ersatzmitglied in der Verbandsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenu“



Loher Herbert: Ehrennadel für 6 Perioden: 1985-2021 (teilweise Ersatz)

- 11.11.1985 Gemeinderat, Obmann-Stellvertreter im Ausschuss für Straßen- u. Kanalbauangelegenheiten, Ausschussmitglied im Ausschuss für Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- u. Feuerwehrangelegenheiten, sowie für Wasserversorgung, Mitglied d. Jagdausschusses
- 21.11.1991 Berufung als Gemeinderat (n. Mandatsverzicht v. H. Landl); Obmann-Stellvertreter d. Ausschusses für Wirtschafts-, Tourismus- u. Feuerwehrangelegenheiten, Mitglied d. Ausschusses für Sport- u. Freizeitangelegenheiten und des Jagdausschusses Ottensheim; Fraktionsführer der ÖVP bis 1.5.1995.
- ab 24.4.1995 Ausschussmitglied für örtl. Raumordnung, Bau- und Straßenbauangelegenheiten
- ab 1.2.1996 Fraktionsführer der ÖVP
- ab 4.3.1996 Gemeindevorstand
- 10.11.1997 Gemeindevorstand; Fraktionsführer der ÖVP; Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Einrichtungen (Tourismus, Freiwillige Feuerwehren, Sport und Freizeitanlagen); Obmann des Finanzausschusses; Stellvertreter in der Versammlungsversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung; Mitglied im Sanitätsausschuss des Sanitätsgemeindeverbandes Ottensheim;
- 28.09.2003 Ersatzgemeinderat
- 12.10.2009 Ersatzgemeinderat
- 26.09.2015 Ersatzgemeinderat

Nadschläger Erwin: Ehrennadel für 3 Perioden: 2003-2021

- 06.11.2003 Gemeinderat; Mitglied im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Ersatzvorsitzender im Personalbeirat;
- 12.10.2009 Gemeinderat; Obmann im Bauausschuss; Ständiger Vertreter mit Stimmrecht im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland; Mitglied in der Versammlungsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“
- 09.11.2015 Obmann des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Mitglied in der Versammlungsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“; Ersatzmitglied in der Versammlungsversammlung Gemeindeverband „Interkommunale Zusammenarbeit in der Region Urfahr-West – uwe“ kurz: „INKOBA uwe“

Moser Norbert: Ehrennadel für 6 Perioden: 1985-2021 (abwesend)

- 11.11.1985 Ersatzmitglied im Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten und im Ausschuss für Wirtschafts-, Fremdenverkehrs- und Feuerwehrangelegenheiten;
- 10.07.1989 Gemeinderat
- 11.11.1991 Ersatzmitglied im Ausschuss für Sport- und Freizeitangelegenheiten;
- 24.04.1995 Gemeinderat; Mitglied im Ausschuss für Örtl. Umweltfragen; Obmann-Stv. im Ausschuss für Abwasserbeseitigung und Verkehrsangelegenheiten;
- 10.11.1997 Gemeinderat; Mitglied im Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur und im Ausschuss für Umwelt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Stellvertreter im Bezirksabfallverband UU;
- 01.07.2002 Gemeindevorstand; Fraktionsobmann-Stv.; Obmann des Finanzausschuss; Mitglied im Personalbeirat;
- 06.11.2003 Gemeindevorstand; Fraktionsobmann; Obmann im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport; Delegierter im Regattaverein Linz-Ottensheim; Mitglied in der Tourismuskommission; Mitglied des Personalbeirates; Mitglied im Beirat für örtl. Spenden und Kreditangelegenheiten;
- 12.10.2009 GV-Mitglied, Fraktionsobmann; Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Freizeit und Sport;
- 09.11.2015 Fraktionsobmann der ÖVP Ottensheim; Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Sport; Ersatzmitglied im Personalbeirat;
- 09.05.2016 Verzicht auf Mandat auf Gemeindevorstand
- 31.05.2016 Verzicht auf Fraktionsobmann; Fraktionsobmann-Stellvertreter der ÖVP

Hagenauer Klaus: Ehrennadel für 4 Perioden: 1997-2021

- 10.11.1997 Ersatzmitglied im Gemeinderat und im Ausschuss für Ortsentwicklung; Ersatzmitglieder als Sitzungsteilnehmer ohne Stimmrecht im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland;
- 28.09.2003 Ersatzmitglied Gemeinderat; Ersatzmitglied in der Tourismuskommission Ottensheim; Ersatzvertreter ohne Stimmrecht im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland; Vertreter in der Donauregion Urfahr-West;
- 12.10.2009 Gemeinderat; Mitglied Sozialausschuss; Mitglied Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes; Mitglied Wegeerhaltungsverb. Oberes Mühlviertel;
- 19.09.2011 Nachwahl in den Gemeinderat
- 27.11.2014 Obmann des Ausschusses Umwelt, Wasserwirtschaft, Verkehrsplanung und Feuerwehrwesen
- 09.11.2015 Gemeindevorstand, 1. Vizebürgermeister, Obmann des Ausschusses für Kultur, Freizeit und Sport; Mitglied in der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Ottensheim; Delegierter im Regattaverein Linz/Ottensheim; Mitglied in der Verbandsversammlung regionaler Gemeindeverband „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“; INKOBÄ-Manager der Region uwe

Schwetz Helmut: Ehrennadel für 5 Perioden: 1991-2021

- 11.11.1991 Gemeindevorstand, Mitglied des Ausschusses für örtliche Raumordnung, Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Ersatzmitglied d. Ausschusses für Wirtschafts-, Tourismus- und Feuerwehrangelegenheiten, Mitglied d. Ausschusses für Wasserversorgung, Obmann d. Ausschusses f. Abwasserbeseitigung und Verkehrsangelegenheiten; Mitglied d. Tourismuskommission Ottensheim
- 10.11.1997 Gemeinderat; Fraktionsobmann; Obmann des Prüfungsausschusses; Ersatzmitglied im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland; Fraktionsvertreter-Ersatz im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Umwelt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Fraktionsvertreter im Finanzausschuss; Ersatzmitglied im Beirat für Örtl. Spenden- und Kreditangelegenheiten; Ausschussmitglied im Ausschuss für Wirt-

- schafts-, Tourismus- und Feuerwehrangelegenheiten, Ersatzmitglied im Ausschuss für Sport- u. Freizeitangelegenheiten und in der Tourismuskommission Ottensheim
- 28.09.2003 Gemeinderat; Fraktionsobmann der Fraktion FPÖ; Obmann des Prüfungsausschusses; Ersatzmitglied im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland; Fraktionsvertreter-Ersatz im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Umwelt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Fraktionsvertreter im Finanzausschuss
- 06.11.2003 Gemeinderat; Fraktionsobmann; Obmann im Prüfungsausschuss; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öff. Verkehr und Feuerwehrewesen; Mitglied in der Tourismuskommission; Mitglied im Beirat für örtl. Spenden und Kreditangelegenheiten; ; Ersatz Vertreter ohne Stimmrecht im Regionalen Planungsbeirat Urfahr-Umland;
- 12.10.2009 Gemeindevorstand; Fraktionsobmann; Mitglied Bauausschuss; Mitglied Versammlungsversammlung Sanitätsgemeindeverband; Mitglied Tourismuskommission;
- 09.11.2015 Gemeinderat; Obmann des Prüfungsausschusses; Fraktionsvertreter im Ausschuss für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr; Ersatzfraktionsvertreter im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Feuerwehrewesen und öffentlicher Verkehr; Zivilschutzbeauftragter der Gemeinde; Hochwasserschutzkoordinator

Walchshofer Gerti: Ehrennadel für 4 Perioden: 1997-2021

- 10.11.1997 Gemeinderat; Fraktionsobfrau; Obfrau im Ausschuss für Ortsentwicklung; Ersatzmitglied im Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Einrichtungen; Mitglied im Sanitätsausschuss;
- 06.11.2003 Gemeinderat; Fraktionsobfrau; Ersatzmitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen; Mitglied im Sanitätsausschuss;
- 12.10.2009 Gemeinderat; Fraktionsobfrau; Mitglied im Finanzausschuss; Mitglied Tourismuskommission;
- 09.11.2015 Gemeindevorstand; Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft; Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport; Mitglied in der Gemeindevertretung, in der Vollversammlung des Tourismusverbands Ottensheim;

Weigl Volker: Ehrennadel für 6 Perioden: 1985-2021

- 11.11.1985 Gemeinderat; Mitglied des Ausschusses für Schul-, Kultur-, Kindergarten- und Sportangelegenheiten und des Ausschusses für Örtl. Umweltfragen;
- 11.11.1991 Ersatzmitglied im Gemeinderat; Ersatzmitglied im Ausschuss für Örtl. Umweltfragen;
- 10.11.1997 Gemeinderat; Mitglied des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur und des Ausschusses für Umwelt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung; Vertreter im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung; Stellvertreter im Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung; Stellvertreter im Abwasserverband Unteres Rodltal;
- ab
04.03.1996 Gemeinderat; Obmann des Ausschusses für Örtl. Umweltfragen; Mitglied des Ausschusses für Schul-Kindergarten- und Kulturangelegenheiten; Gemeindevertreter im Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung;
- 06.11.2003 Gemeinderat; Ersatzmitglied im Ausschuss für Soziales, Bildung und Generationen; Mitglied im Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentl. Verkehr und Feuerwehrwesen; Ersatzvertreter in der Verbandsversammlung SHV; Vertreter im Abwasserverband Unteres Rodltal; Ersatzmitglied im Sanitätsausschuss;
- 12.10.2009 Gemeinderat; Delegierter Wasserverband Fernwasserversorgung Mühlviertel; Vertreter Abwasserverband Unteres Rodltal; Mitglied Verbandsversammlung Sanitätsgemeindeverb.;
- 06.11.2015 Ersatzmitglied im Gemeinderat; Ersatzmitglied im Ausschuss für Soziales, Generationen und Bildung



Vizebgmin Maria Hagenauer dankt den Geehrten für den jahrelangen Einsatz für die Marktgemeinde Ottensheim. Ohne die Arbeit der Ehrenamtlichen wäre Ottensheim nicht das, was es heute ist. Sie gratuliert im Namen des Bürgermeisters für die wertvolle Arbeit.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder möchte den Geehrten ebenfalls gratulieren. Es ist sehr bereichernd, dass die ausgeschiedenen Gemeinderäte heute da sind. Viele im aktuellen Gemeinderat sind neu dabei. Man sieht es ehrfürchtig, wie viel Arbeit bereits geleistet worden ist. Gute Köpfe haben mit Kompetenz und Leidenschaft den Ort gestaltet und es ist motivierend, mit Energie hier weiterzuarbeiten und es macht „Guster“ darauf, Verantwortung zu übernehmen und politische Arbeit zu leisten. Sie dankt für den Nährboden, auf den man jetzt aufbauen kann.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer dankt dem neuen Pächter des Rodlbudls, Christian Boxhofer, der am heutigen Abend die Gäste mit Getränken versorgt und der Rollkuchl (Ute Böker), die das köstliche Buffet geliefert hat. Sie eröffnet das Buffet.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr, lädt alle Anwesenden zum Büffet von der „Rollkuchl“ und Getränken von der „Rodlbudl“ und wünscht allen einen vergnüglichen weiteren Abend.



Vorsitzende

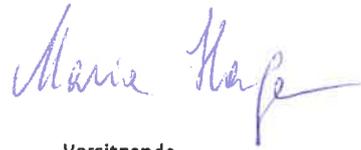


Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 19.9.2022 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:

13.12.2022

Datum



Vorsitzende

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag.^a Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)

